

Landesrechnungshof

Sachsen-Anhalt

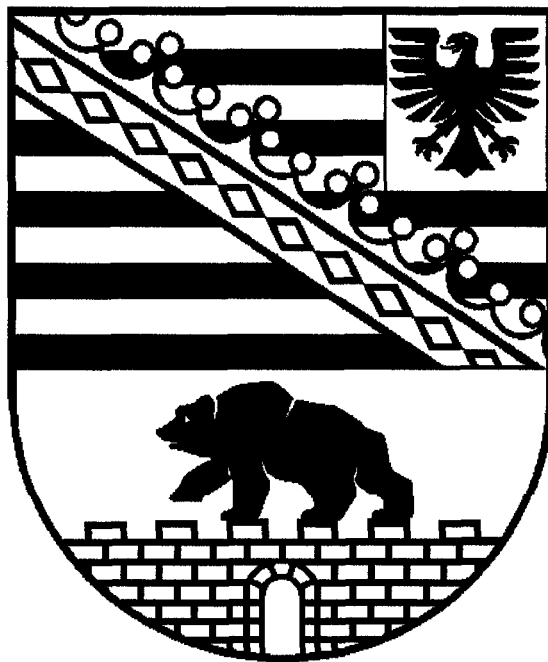


Jahresbericht 2000

- Teil 2 -

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
Jahresbericht 2000

Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 1999



Teil 2

Haushaltsrechnung 1999

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	4
I.	Vorbemerkungen	5
II.	Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1999 gemäß § 97	
	Abs. 2 LHO	6
1.	Allgemeines	6
2.	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushalts- jahren 1997 - 2001	7
3.	Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt	8
4.	Forderungen von dem Land zuzurechnenden Anstalten des öffentlichen Rechts	14
5.	Abschlussergebnis 1999	15
III.	Forderungseinzug der öffentlichen Hand	18
1.	Vorbemerkungen	18
2.	Stand offener Forderungen	20
3.	Forderungen des Landesförderinstitutes	23
4.	Eigene Anstrengungen des Ministerium der Finanzen	25
5.	Zusammenfassung	27
IV.	Einzelne Bemerkungen	29
1.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	29
1.1	Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben	29
1.2	Nichtgenehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben	30
1.3	Mehrausgaben bei den persönlichen Verwaltungsausgaben	31
2.	Haushaltsreste 1999	33
2.1	Bildung von Haushaltsresten bei IfG-Mitteln	34
2.2	Bildung von Ausgaberesten bei der Landespolizei (Kapitel 0320)	36
3.	Jahresabschluss und Entwicklung der Landesbetriebe	38
3.1	Allgemeines	38

3.2	Einzelne Anmerkungen zu Landesbetrieben	41
3.2.1	Kinder- und Jugendheim Pretzsch (Kapitel 0517)	41
3.2.2	Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg (Kapitel 0605)	41
3.2.3	Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (Kapitel 0608)	43
3.2.4	Landesmaterialprüfamt (Kapitel 0812)	45
3.2.5	Landwirtschaftlicher Betrieb Iden (Kapitel 0955)	46
3.2.6	Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg (Kapitel 0955)	47
3.2.7	Landgestüt Radegast/Prussendorf (Kapitel 0956)	49
3.2.8	Landesweingut Kloster Pforta (Kapitel 0958)	50
3.2.9	Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsarbeitsverwaltung - JVAV- (Kapitel 1105)	51
4.	Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung (§ 40 LHO)	52

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

MI	-	Ministerium des Innern
MF	-	Ministerium der Finanzen
MS	-	Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales
MK	-	Kultusministerium
MW	-	Ministerium für Wirtschaft und Technologie
MJ	-	Ministerium der Justiz
MWV	-	Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr
MRLU	-	Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
MBI.	-	Ministerialblatt
LSA	-	Land Sachsen-Anhalt
LVA	-	Lehr- und Versuchsanstalt
DS	-	Drucksache
HGrG	-	Haushaltsgrundsätzegesetz
BGBI.	-	Bundesgesetzblatt
HGr.	-	Hauptgruppe
OGr.	-	Obergruppe
Gr.	-	Gruppe
GVBl.	-	Gesetz- und Verordnungsblatt
EU	-	Europäische Union
OWiG	-	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

I. Vorbemerkungen

Nach Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) hat die Landesregierung durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen. Zur Haushaltsrechnung gehört gemäß § 84 LHO ein Bericht, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

Der Landesrechnungshof prüft nach Artikel 97 Abs. 2 der Verfassung die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung und des Landtages aufgrund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes (Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung). Die Rechnung des Landesrechnungshofes wird von Mitgliedern des Landtages geprüft, die von diesem bestimmt werden.

Der Landesrechnungshof hat mit dem Teil 1 des Jahresberichtes 2000 den Landtag und die Landesregierung über wesentliche Feststellungen zur gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung - Denkschrift und Bemerkungen - unterrichtet (DS 3/3572).

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Landtages hat sich auf seinen Sitzungen am 17.10.2000, am 22.11.2000 und am 11.12.2000 mit dem Teil 1 des Jahresberichtes 2000 befasst, Beschlüsse gefasst und der Landesregierung teilweise zur erneuten Stellungnahme übersandt. Die Hinweise und Empfehlungen haben in nicht wenigen Punkten auch zu Schlussfolgerungen bei den parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 2001 geführt.

Der nachfolgende Teil 2 des Jahresberichtes 2000 des Landesrechnungshofes setzt sich im Wesentlichen mit dem Rechenwerk der Haushaltsrechnung 1999 (§§ 80 - 87 LHO) auseinander.

Weiterhin werden wesentliche Ergebnisse der Prüfung „Forderungseinzug der öffentlichen Hand“ im Zusammenhang mit den in der Haushaltsrechnung enthaltenen Angaben über 1999 erlassene Forderungen vom Landesrechnungshof dargestellt.

Der Landesrechnungshof hat in den Teil 2 des Jahresberichtes 2000 auf der Grundlage von § 97 Absatz 3 LHO Feststellungen auch über spätere Haushaltsjahre aufgenommen.

II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1999 gemäß § 97 Abs. 2 LHO

1. Allgemeines

Der Minister der Finanzen hat am 28.12.2000 dem Landtag (DS 3/4044) und dem Landesrechnungshof die auf der Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes 1999 (Haushaltsgesetz 1999) vom 30.03.1999 - GVBl. LSA Nr. 12/1999 S. 110 ff. - aufgestellte Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1999 übergeben¹.

Die Haushaltsrechnung bildet zusammen mit dem Jahresbericht Teil 1 und 2 des Landesrechnungshofes nach § 97 LHO die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung und des Präsidenten des Landtages.

Die Haushaltsrechnung enthält in Abschnitt A - Einnahmen und Ausgaben – und in Abschnitt B – Vermögen und Schulden - alle Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dem Ergebnis der Jahresrechnung stellt der Landesrechnungshof die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie grundsätzliche Bemerkungen über die Verschuldung voran:

¹ Mit Schreiben vom 11.01.2001 hat der Staatssekretär des MF auf Fehler und damit zusammenhängende Korrekturen in der Haushaltsrechnung 1999 hingewiesen. Die entsprechenden Korrekturen insbesondere für den Einzelplan 03 wurden Anfang Februar vorgenommen.

2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 1997 bis 2001 (ohne Sondervermögen)

Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt 1997 - 2001

in Mio. DM

Arten	1997	1998	1999	2000 ²	2001/ Plan
Einnahmen aus Steuern/Abgaben - HGr. 0	8.693	9.279	9.411	9.343	9.371
Verwaltungseinnahmen - HGr. 1	666	644	762	662	710
Zuweisung und Zuschüsse - HGr. 2	5.458	5.460	5.507	5.787	5.736
<u>darunter:</u> Allgemeine Finanzausweisungen					
- vom Bund (BEZ), Gr. 211	2.868	2.885	2.919	2.929	2.921
- von Ländern (LFA), Gr. 212	1.256	1.169	1.271	1.398	1.364
Sonstige Zuweisungen für investive Zwecke	3.338	3.121	2.983	3.271	3.102
Nettokreditaufnahme	3.100	1.833	1.760	1.541	1.350
Gesamteinnahmen	21.255	20.337**	20.423***	20.604***	20.269

BEZ - Bundesergänzungszuweisung,
LFA - Länderfinanzausgleich

Ausgaben des Landes Sachsen-Anhalt 1997 - 2001

in Mio. DM

Arten	1997	1998	1999	2000 ²	2001/ Plan
persönliche Verwaltungsausgaben HGr. 4	5.335	5.342	5.413	5.442	5.491
sächliche Verwaltungsausgaben-OGr. 51-54	962	916	913	911	895
Zinsausgaben an Kreditmarkt, Gr. 575	1.085	1.203	1.201	1.360	1.502
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse - HGr. 6	7.861	7.822	7.805	7.896	8.104
<u>darunter:</u> Zuweisungen an Kommunen	4.862	4.609	4.760	4.822	4.893
Bausausgaben - HGr. 7	493	426	392	428	466
sonstige Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen - HGr. 8	5.403	4.768	4.423	4.406	3.981
<u>darunter:</u> Zuweisungen an Kommunen	2.166	2.213	2.190	1.982	2.128
besondere Finanzierungsausgaben* - HGr. 9	116	79	166	52	- 170
Gesamtausgaben	21.255	20.556**	20.313***	20.495***	20.269

* Zuführungen an Rücklagen; globale Mehr- und Minderausgaben; haushaltstechnische Verrechnungen

** Das Haushaltsjahr 1998 weist ein Defizit in Höhe von rund 219 Mio. DM aus.

*** Die Haushaltsabschlüsse für die Jahre 1999 bzw. 2000 weisen scheinbare Überschüsse in Höhe von 110 Mio. DM bzw. 109 Mio. DM aus, die insgesamt der Höhe des Defizits 1998 entsprechen (siehe auch Abschnitt II Nr. 5.).

² vorliegender Abschluss per 05.03.2001

3. Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt (Gesamtentwicklung einschließlich der Sondervermögen)

Sachsen-Anhalt weist, wie in den Vorjahren, auch Ende 1999 die höchste aufgelaufene Gesamtverschuldung pro Einwohner aller neuen Bundesländern unter Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände aus. Besorgniserregend bleibt, dass sich Sachsen-Anhalt bei dieser wichtigen finanzpolitischen Kennziffer noch weiter von den übrigen neuen Bundesländern und damit auch vom Durchschnitt aller Bundesländer entfernt hat.

Im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern ergibt sich - zum 31.12.1999 - folgendes Bild (ohne Sondervermögen):

Staatliche und kommunale Schulden zum 31.12.1999 ³	Gebietskörperschaften insgesamt	davon: Land	Gemeinden/Gemeindeverbände	Zweckverbände	Pro-Kopf-Verschuldung insgesamt*	Pro-Kopf-Verschuldung Gemeinden/Gemeindeverbände	Pro-Kopf-Verschuldung Land*
in Mio. DM							
Sachsen-Anhalt	35.029	24.999	6.348	3.682	13.150	2.383	9.384
Brandenburg	30.078	23.416	3.606	3.056	11.602	1.391	9.033
Mecklenburg-Vorpommern	19.439	13.899	4.273	1.267	10.832	2.381	7.745
Sachsen	31.249	19.225	10.796	1.228	6.982	2.412	4.295
Thüringen	26.015	19.796	5.950	268	10.594	2.423	8.061

* Berechnung des Landesrechnungshofes

Die Ursache für das schlechte Ergebnis im Ländervergleich liegt vor allem beim Land selber, dass die Bemühungen zur Rückführung der Neuverschuldung nicht in dem beabsichtigten Umfang umsetzte.

In der folgenden Übersicht werden die Vorjahreswerte der Pro-Kopf-Verschuldung insgesamt und der absolute Zuwachs 1998 und 1999 dargestellt:

Pro-Kopf-Verschuldung einschließlich Gemeinden/Gemeindeverbände (ohne Sondervermögen u.a.)				
	Zuwachs 1998 absolut in DM Pro-Kopf	Insgesamt zum 31.12.1998	Zuwachs 1999 absolut in DM Pro-Kopf	Insgesamt zum 31.12.1999
Sachsen-Anhalt	1.302 DM	12.133 DM	1.017 DM	13.150 DM
Brandenburg	543 DM	11.373 DM	229 DM	11.602 DM
Mecklenburg-Vorpommern	965 DM	10.175 DM	657 DM	10.832 DM
Sachsen	273 DM	6.986 DM	./. 4 DM	6.982 DM
Thüringen	869 DM	9.819 DM	775 DM	10.594 DM

³ Quelle: Statistische Berichte L III 1;/99 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
„Schulden der öffentlichen Haushalte, Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen“

Die hohe Verschuldung schlägt sich in hohen Zinsausgaben wieder. So liegt die Zinsausgabenquote des Landes 2001 (7,4 v.H.) um mehr als einen Prozentpunkt über dem Durchschnitt der neuen Länder (6,2 v.H.).

Der in der Haushaltsrechnung 1999 in Abschnitt B - Vermögen und Schulden 1999 - unter III. Nachweisung der Verschuldung des Landes für den Schluss des Jahres 1999 - ausgewiesene Schuldenstand beträgt 25,1 Mrd. DM. In dieser Summe ist zusätzlich die Verschuldung der Sondervermögen des Landes enthalten.

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Entwicklung in Sachsen-Anhalt seit 1991 (Angaben in DM):

Haushalts-jahr	Nettokreditaufnahme		Nettokreditaufnahme durch Sondervermögen u.a.	
	-IST-	kumuliert	-IST-	kumuliert
1991	1.664.999.653	1.664.999.653		
1992	3.473.691.354	5.138.691.007		
1993	3.442.874.337	8.581.565.344		
1994	3.754.707.640	12.336.272.984		
1995	3.543.587.373	15.879.860.357		
1996	2.385.114.693	18.264.975.050		
1997	3.099.700.316	21.364.675.366	145.000.000	145.000.000
1998	1.833.505.326	23.198.180.692	5.669.900	150.669.900
1999	1.760.317.756	24.958.498.448	29.988.999	180.658.899
2000 ¹⁾	1.540.954.972	26.499.453.420	233.767.947 ³⁾	414.426.846
2001 ²⁾	1.350.000.000	27.849.453.420	35.800.000	450.226.846

Haushalts-jahr	Nettokreditaufnahme einschl. Sondervermögen u.a. kumuliert	pro-Kopf-Verschuldung
1991	1.664.999.653	590
1992	5.138.691.007	1.873
1993	8.581.565.344	3.089
1994	12.336.272.984	4.657
1995	15.879.860.357	5.995
1996	18.264.975.050	6.896
1997	21.509.675.366	8.121
1998	23.348.850.592	8.815
1999	25.139.157.347	9.491
2000 ¹⁾	26.913.880.266	10.161
2001 ²⁾	28.299.680.266	10.684

ab 1994: auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 31.12.1999

¹⁾ vorliegendes IST per 05.03.2000

²⁾ Haushaltsplan

³⁾ davon 200 Mio. DM durch den Talsperrenbetrieb des Landes aufgenommene Kredite

Der Ende 2001 zu erwartende Schuldenstand - unter Einbeziehung der Sondervermögen - von 28,3 Mrd. DM (entspricht einer Verschuldung von rund 10.700 DM pro Einwohner), macht die dringende Notwendigkeit deutlich, die Zielstellung der Mittelfristigen Finanzplanung 2000 - 2004 des Landes Sachsen-Anhalt, bis zum Jahr 2006 die Neuverschuldung auf Null zurückzuführen, auch konsequent umzusetzen.

Die Landesregierung ist bestrebt, an diesem Ziel festzuhalten, was sich im tatsächlichen Rückgang der Nettoneuverschuldung im Landeshaushalt seit 1998 niedergeschlagen hat. Weiterhin konnte die verfassungsmäßige Obergrenze zur Kreditaufnahme auch im Haushaltsvollzug seit 1998 eingehalten werden.

Betrachtet man den geplanten Zuwachs der Neuverschuldung allein im Landeshaushalt für 2001, so wird sich allerdings auch in diesem Jahr der Abstand von Sachsen-Anhalt zu den meisten übrigen neuen Ländern weiter erhöhen.

	Sachsen-Anhalt	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Thüringen
Nettokreditaufnahme 2001 (Mio. DM)	1.350	875	650	450	1.488
Pro-Kopf in DM	510	425	360	100	610
Einwohnerzahl per 31.12.1999	2.648.737	2.601.207	1.789.322	4.459.686	2.449.082

Sachsen-Anhalt wird damit auch 2001 deutlich über dem Durchschnitt der neuen Bundesländer (ohne Berlin) von 345 DM Pro-Kopf-Verschuldung liegen.

Weiterhin ist kritisch anzumerken, dass die im Landeshaushalt Sachsen-Anhalt ausgewiesene Neuverschuldung sich insbesondere durch die Kreditaufnahme des Sondervermögens „Förderfonds“ weiter erhöht.

Dieses Sondervermögen weist Ende 1999 einen Schuldenstand in Höhe von rd. 180,7 Mio. DM aus.

Der Landesrechnungshof hat bereits mehrfach auf die mit der Kreditaufnahme durch die Sondervermögen verbundenen Probleme hingewiesen. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2001 (GVBl. LSA Nr. 3/2001) hat die Landesregierung nunmehr die zunächst zum 31.02.2006 vorgesehene zeitliche Befristung des Sondervermögens „Förderfonds“ aufgehoben. Damit ist die Möglichkeit der Kreditaufnahme außerhalb des eigentlichen Landeshaushaltes zu einer Dauereinrichtung geworden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt erneut, das Sondervermögen „Förderfonds“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzulösen und die damit verbundenen Maßnahmen und die Kreditaufnahme wieder in den Landeshaushalt einzugliedern. Die dort derzeit enthaltenen Maßnahmen, also auch die Kreditaufnahmen, sind ohnehin dem Landeshaushalt zuzurechnen. Eine Ausgliederung, die letztlich nur aus dem Grund erfolgt, um für den Landeshaushalt die Optik eines Rückgangs der Neuverschuldung zu erreichen, kann als Begründung für ein dauerhaft existierendes Sondervermögen mit Kreditermächtigung nicht akzeptiert werden.

Besondere Bemerkungen zur Kreditaufnahme durch Anstalten des öffentlichen Rechts

a) *Talsperrenbetrieb des Landes (TSB)*

Neben der Verschiebung der Kreditaufnahme in die Sondervermögen sind bei der Verschuldung des Landes grundsätzlich auch Kredite zu berücksichtigen, die durch dem Land zuzurechnende Anstalten des öffentlichen Rechts aufgenommen wurden. Darauf hatte der Landesrechnungshof bereits im Jahresbericht 1999, Teil 2 hingewiesen.

Der Anfang 2000 durch den Talsperrenbetrieb des Landes (TSB) zur Ablösung von Schulden der Mitteldeutschen Wasser- und Abwasser GmbH (MIDEWA) aufgenommene 200 Mio. DM-Kredit ist deshalb in die Übersicht mit aufgenommen worden.

Das Ministerium der Finanzen hat in seiner Stellungnahme zum letzten Jahresbericht ausgeführt, dass „sich erst ... in den nächsten Jahren zeigen wird“, inwieweit „das Land für den von dem Talsperrenbetrieb aufgenommenen 200 Mio. DM-Kredit letztlich tatsächlich einzustehen hat“.

Der Landesrechnungshof hat sich aus diesem Grunde erneut dieser Thematik gewidmet. Der derzeitige Sachstand stellt sich wie folgt dar:

- Die Bilanz des TSB enthält aufgrund der Schuldübernahmevereinbarung vom 27.08.1999 mit der MIDEWA bereits 1999 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 200 Mio. DM.
- Die von der MIDEWA „übernommene“ Schuld hat der TSB dann am 03.01.2000 durch den o.g. 200 Mio. DM-Kredit abgelöst.

- Für das Jahr 2000 war für diesen Kredit ein Schuldendienst in Höhe von ca. 9,4 Mio. DM geplant. Diesen Betrag hat das Land dem TSB aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt zur Verfügung gestellt.
- Der TSB war weiterhin berechtigt, per 29.12.2000 eine Sonderzahlung in Höhe von 30 Mio. DM zu leisten (vgl. Bericht über die Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses 1999, Anlage IV Blatt 12). Diese Sondertilgung beabsichtigte der TSB aus „Erlösen aus Anlageverkauf“ zu bestreiten.
Zweck dieser Sondertilgung war es, die „Zinszahlungen“ des TSB und damit auch die „Zinserstattung durch LSA“ für die Jahre 2001 - 2004 auf jeweils ca. 7,99 Mio. DM zu reduzieren (vgl. Entwurf des Haushaltsplanes 2001; hier: Finanzplan des TSB LSA für den Zeitraum 2000 bis 2004).
Die TSB hat im Jahr 2000 keine entsprechenden Erlöse aus Anlagenverkäufen erzielt und somit die Möglichkeit der v.g. Sondertilgung nicht nutzen können.
Der Kapitaldienst wird demzufolge weiterhin jährlich ca. 9,4 Mio. DM betragen, d.h. pro Jahr ca. 1,4 Mio. DM mehr als im Finanzplan angegeben, da die Kreditsumme von 200 Mio. DM nicht wie geplant auf 170 Mio. DM reduziert worden ist.
Ab dem Jahr 2001 wird der Kapitaldienst aus dem Kapitel 1312 - Finanzierung an die Gemeinden - Titel 613 04 - Bedarfszuweisungen - geleistet.
- Im Übrigen hat das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt dem TSB zugesichert, dass „die vereinbarten Forderungen des Kreditvertrages aus dem Haushalt des Landes ... bereitgestellt werden“.

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird der Landeshaushalt bis 2004 durch diesen Kredit mit Zinszahlungen in Höhe von ca. 50 Mio. DM (2000 bis 2004) belastet.

Die Finanzierung der in 2004 fälligen Rückzahlung des 200 Mio. DM-Kredites bleibt jedoch aus Sicht des Landesrechnungshofes weiterhin ungeklärt. Das Land steht somit nach wie vor in der Pflicht, diese Schulden zu begleichen.

b) *Bau- und Liegenschaftsverwaltung*

Um im Zuge der gegenwärtigen Überlegungen durch eine Funktional- und Verwaltungsreform zu effektiveren Strukturen und damit u.a. auch zu einer Reduzierung der Ausgaben des Landes zu gelangen, werden aus allen Ressorts Vorschläge erarbeitet und diskutiert.

So hat sich die Projektgruppe „Integrierte Liegenschafts- und Baubetreuung“ im Ministerium der Finanzen mit möglichen Organisationsformen für die Aufgaben Liegenschaftsverwaltung und Bauverwaltung befasst. Der Landesrechnungshof hat in seinem Schreiben an das Ministerium der Finanzen vom 13.07.2000 sowie gegenüber dem Ausschuss für Finanzen im November 2000 seinen Standpunkt zu einer Neuorganisation dargelegt.

Der derzeitige Vorschlag der Projektgruppe des Ministeriums der Finanzen bevorzugt dabei die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. In der Begründung dieses Ansatzes heißt es im dazu erarbeiteten Papier des Ministeriums der Finanzen vom Februar 2001, das auch dem Finanzausschuss zugeleitet wurde u.a.:

„Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist kreditfähig. Im Rahmen der Projektentwicklung im Hochbaubereich und der Gebäudebewirtschaftung kann die Anstalt Lasten des Landes übernehmen.“

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes dürfen solche Strukturüberlegungen nicht den Zweck verfolgen, Kredite aus dem Landeshaushalt auszulagern.

Eine Auslagerung der Kreditaufnahme in Sondervermögen oder Anstalten des öffentlichen Rechts löst nicht das Problem der nach wie vor erheblichen Kreditaufnahme im Landeshaushalt selber, da diese letztlich zuzurechnen sind und ihn bereits jetzt mit Zinsen und zum Zeitpunkt der Fälligkeit auch mit der Tilgung belasten.

Auslagerungen - in welcher Rechtsform auch immer - sind nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch wirtschaftlichere Strukturen erreicht werden.

Bei Auslagerungen muss die Verbindung zum Landeshaushalt über Zu- und Abführungen sichergestellt werden. Eigenständige Kredite haben sie nicht aufzunehmen.

Damit wäre auch dem Budgetrecht des Parlaments Rechnung getragen.

4. Forderungen von dem Land zuzurechnenden Anstalten des öffentlichen Rechts

So wie die Schulden der Anstalten des öffentlichen Rechts dem Landeshaushalt zuzurechnen sind, können Forderungen der Anstalten gegenüber dem Land zu weiteren Belastungen führen.

Der nachfolgende Fall verdeutlicht dies:

Der Landesrechnungshof konnte der Bilanz des TSB zum 31.12.1999 u.a. entnehmen, dass dieser - über die laut der Haushaltsrechnung 1999 ausgezahlten Mittel hinaus - eine Forderung in Höhe von 812.671,89 DM gegenüber dem Land geltend gemacht hat.

Diese Forderung setzt sich wie folgt zusammen:

Baukostenzuschuss	147.849,89 DM
<u>Kostenbeteiligung durch das Land</u>	<u>664.822,00 DM</u>
Summe lt. Bilanz	812.671,89 DM

Die Einzelpositionen hat der TSB im Übrigen detailliert untersetzt. Der TSB begründet diese Forderung mit Nachkalkulationen bei den Kosten des TSB für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Auftrag des Landes.

Nach Informationen des Landesrechnungshofes prüft das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt derzeit, ob die Forderung des TSB dem Grunde und der Höhe nach berechtigt ist. Diese Prüfung hätte bereits zur Haushaltsrechnung 1999 erfolgen müssen.

Der Landesrechnungshof hält eine schnelle Entscheidung hierüber für geboten.

Er weist jedoch darauf hin, dass im Haushaltsplan 2001 entsprechende Mittel nicht veranschlagt sind. Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt müsste daher nach Abschluss seiner Prüfung ggf. unverzüglich die finanziellen Voraussetzungen zur Begleichung dieser Forderung schaffen.

5. Abschlussergebnis 1999

a) Überschüsse 1999 und 2000

Die Haushaltsrechnung 1999 wurde nicht ausgeglichen abgeschlossen. Der nach § 25 Abs. 1 LHO für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss ist das kassenmäßige Jahresergebnis. Dieses weist aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben einen Überschuss in Höhe von 110 Mio. DM aus.

Der Landesrechnungshof hat sich bereits in seinem Jahresbericht 1999, Teil 2, unter II.5.2.2 - Auswirkungen des Defizits 1998 auf folgende Haushaltsjahre - mit der Frage der Verwendung eines Überschusses befasst.

Die Ausweisung des kassenmäßigen Jahresergebnisses in dieser Höhe ist im Zusammenhang mit dem im Haushaltsjahr 1998 entstandenen Defizit in Höhe von rd. 219 Mio. DM zu betrachten.

Zur Behandlung eines Defizites ist in § 25 Abs. 3 LHO ausgeführt:

„Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen“,

d.h. der Fehlbetrag 1998 spätestens im Haushaltsplan für das Jahr 2000.

Im Haushaltsplan 2000 wurden zur Deckung des Defizites im Kapitel 1302, Titel 961 01 - Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren - 109.063.000 DM veranschlagt, rd. 110 Mio. DM weniger. Allerdings wird trotz Veranschlagung auch beim Haushaltsabschluss 2000 ein Überschuss genau in Höhe dieses Ausgabebetrages ausgewiesen.

Eine erste Bewertung des Sachverhaltes hatte der Landesrechnungshof bereits im Jahresbericht 1999, Teil 2 vorgenommen.

Durch das vom Ministerium der Finanzen gewählte Verfahren der Ausweisung von Überschüssen 1999 bzw. 2000 in Höhe des 1998 insgesamt entstandenen Defizits ist eine haushaltsmäßig korrekte Abwicklung des 1998 entstandenen Defizits nicht gegeben.

Ein Zusammenhang zwischen Defizit 1998 und entstandenem Überschuss 1999 wird zumindest in der Haushaltsrechnung 1999 vom Ministerium der Finanzen an keiner Stelle dargestellt.

Weiterhin ist es unverständlich, warum nicht die Möglichkeit der Buchung bei dem zumindest im Haushalt 2000 vorhandenen Ausgabebetitel genutzt wurde, um damit ein ausgeglichenes kassenmäßiges Jahresergebnis zu erreichen, das die Behandlung des 1998 entstandenen Defizits einschließt.

Durch die haushaltsrechtlich nicht korrekte Behandlung des Abschlusses 1999 sind auch die nach §§ 82 und 83 LHO darzustellenden übrigen Abschlussergebnisse falsch ausgewiesen.

Das betrifft das

- kassenmäßige Gesamtergebnis (ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis),
- rechnungsmäßige Jahresergebnis (ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus 1998 übertragenen und den Ende 1999 gebildeten Haushaltsresten),
- rechnungsmäßige Gesamtergebnis (setzt sich aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2000 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste zusammen).

Damit ist die vom Gesetzgeber geforderte und auf § 40 HGrG basierende Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern nicht vollständig und hinreichend systematisch gegeben. Die Abschlussergebnisse sind insoweit zu korrigieren.

b) Rücklage 1999

Im Rahmen der Haushaltsrechnung 1999 werden im Kapitel 1302, Titel 911 01 - Zuführungen an die allgemeine Rücklage - außerplanmäßig 106 Mio. DM ausgewiesen.

Eine Erläuterung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt in der Anlage I lediglich mit dem Hinweis:

„Das Land Sachsen-Anhalt hat im Jahr 1999 den Jahresabschluss mit einem Überschuss abgeschlossen und diesen Überschuss gemäß § 25 Abs. 2 LHO einer Rücklage zugeführt.“

Der Landesrechnungshof hat bereits im Vorjahr auf die Bestimmungen im Haushaltsgesetz (§ 3 Abs. 2 Satz 3) hingewiesen:

„Mehreinnahmen und Minderausgaben im Gesamthaushalt, die über den Betrag der globalen Minderausgabe hinausgehen, sind zur Verminderung der laufenden Kreditaufnahme und zur vorzeitigen Schuldentilgung einzusetzen, soweit sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind.“

Der Landesrechnungshof sah daher keinen Entscheidungsspielraum zur Bildung von allgemeinen Rücklagen im Haushaltsvollzug 1999.

Mit der Zuführung der 106 Mio. DM in eine Rücklage war die außerplanmäßige Einrichtung eines Ausgabetitels verbunden. Hierzu bedarf es der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nach § 37 Abs. 1 LHO. Eine Einwilligung sowie die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Unabweisbarkeit und Unvorhergesehenheit eines solchen Vorgehens ist aus der erbrachten Begründung nicht erkennbar und dem Landesrechnungshof nicht bekannt.

Weiterhin macht der Landesrechnungshof erneut darauf aufmerksam, dass die Zinssätze für die Geldaufnahme tendenziell höher liegen, als die Erträge aus der Geldanlage der Rücklage. Das Ministerium der Finanzen hat die Rücklage ab 29.03.2000 bis 30.03.2001 in drei Teilbeträgen als Wertpapier und Termingeld angelegt.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes wäre es in jedem Fall wirtschaftlicher gewesen, diesen Betrag zur Finanzierung des Gesamthaushaltes heranzuziehen und nicht gesondert anzulegen. Allerdings verzichtet der Landesrechnungshof auf eine gesonderte Vergleichsrechnung, da diese fiktive Rechengrößen enthalten würde.

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das Ministerium der Finanzen zum Abschluss 2000 auf die Bildung einer kreditfinanzierten Rücklage verzichtet hat und die 2000 nicht in Anspruch genommenen Kredite in Höhe von rund 43 Mio. DM zur Finanzierung von Ausgaberesten verwenden will. Dieses Verfahren ist sowohl aus wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Sicht als auch vor dem Hintergrund der 2001 zu finanzierenden Ausgabereste sinnvoll und geboten.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium der Finanzen auch künftig auf die Ausweisung von Überschüssen und die Bildung von Rücklagen verzichtet, solange das Land zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Kreditmittel benötigt und Haushaltsmittel zur Schuldentilgung und für Zinszahlungen einsetzen muss.

III. Forderungseinzug der öffentlichen Hand

1. Vorbemerkungen

In der Haushaltsrechnung 1999 werden in der Anlage IX die Gesamtbeträge der im Haushaltsjahr bei den einzelnen Verwaltungszweigen nach §§ 58 und 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO erlassenen Ansprüche (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO) dargestellt.

Im Haushaltsjahr 1999 verzichtet das Land auf Beträge in Höhe von rd. 93 Mio. DM (22 Fälle). Davon entfallen allein 86 Mio. DM auf den Verzicht von Abwassereinleitungsentgelten bzw. einer Abwasserabgabe gegenüber der Mitteldeutschen Wasser- und Abwasser GmbH (MIDEWA).

Damit hat das Ministerium der Finanzen die Hinweise des Landesrechnungshofes in seinem Jahresbericht 1999, Teil 2 aufgegriffen, dass auch die Erlasse des Landes in der Haushaltsrechnung darzustellen sind, die aufgrund von Vergleichen gemäß § 58 LHO entstanden sind.

Der dargestellte Betrag ist der höchste seit 1991. In den jeweiligen Haushaltsrechnungen bis 1998 waren laut den Übersichten lediglich Erlasse auf der Grundlage von § 59 LHO in einer Gesamthöhe von 0,- DM (1992) bis 1,4 Mio. DM (1995) zu verzeichnen.

Die Prüfung des Landesrechnungshofes zum Forderungseinzug durch das Land hat im Ergebnis u.a. dazu geführt, dass das Ministerium der Finanzen eine Aktualisierung des Forderungsbestandes vorgenommen hat. Dies ist notwendig, um die Basis für ein verlässliches Datenmaterial zu schaffen. Nur so kann sich das Ministerium der Finanzen einen permanenten und aktuellen Überblick über die offenen Forderungen verschaffen, zeitnah die notwendigen Entscheidungen treffen und die entsprechenden vollständigen Informationen an das Parlament sicherstellen.

Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass das Ministerium der Finanzen im Ergebnis der Prüfung zum Forderungseinzug sowie der bereits im Finanzausschuss des Landtages geführten Erörterungen auch künftig die entsprechenden Darstellungen in der Haushaltsrechnung vornimmt.

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2000 den Einzug offener Forderungen durch das Ministerium der Finanzen geprüft. Das Ziel der Prüfung war es, sowohl die Höhe als auch die Ursachen des Nichteinzuges offener Forderungen aufzuzeigen und Empfehlungen für eine zeitnahe Realisierung von Forderungen zu Gunsten des Landeshaushaltes zu geben.

Der Landesrechnungshof hat geprüft, ob und wie die Landeszentralkasse und die Verwaltung die rechtzeitige und vollständige Erhebung von Forderungen gewährleisten (§ 34 (1) LHO).

Bei der Zusammenstellung von Daten durch das Ministerium der Finanzen, die der Landesrechnungshof erbeten hatte, traten erhebliche Probleme auf. Es wurde deutlich: Es waren keine Auswertungen vorhanden, mit denen sich das Ministerium der Finanzen ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand einen zeitnahen Überblick über die offenen Forderungen des Landes verschaffen konnte. Die Landeszentralkasse hat lediglich Statistiken über Mahn- und Vollstreckungsläufe sowie Bearbeitungsrückstände geführt.

Der Landesrechnungshof hat sich wegen der sehr großen Fallzahl und Höhe der offenen Forderungen auf die Auswahl von Einzelfällen beschränkt.

Offene Forderungen bei den Steuern und offene Forderungen der Landesbetriebe (§ 26 LHO) waren nicht Gegenstand der Prüfung und sind in den aufgeführten Summen nicht enthalten.

Aufgrund des Prüfberichtes und die anschließende öffentliche Diskussion hat das Ministerium der Finanzen - in Ergänzung einiger bereits selbst eingeleiteter Maßnahmen - mit dem notwendigen Nachdruck die Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufgegriffen und weitestgehend umgesetzt. Dazu zählen insbesondere die regelmäßige Auswertung der offenen Forderungen, die ordnungsgemäße Behandlung und Abarbeitung der Altfälle sowie Maßnahmen zur Aktualisierung der Forderungsbestände.

Die Prüfung durch den Landesrechnungshof nahm das Ministerium der Finanzen zum Anlass, nunmehr ein zentrales Forderungsmanagement aufzubauen, Forderungsbeauftragte in den Ressorts zu bestellen, um so die beim Forderungseinzug - auch durch das Ministerium der Finanzen anerkannten - Misstände konsequent zu beseitigen.

2. Stand offener Forderungen

Der Bestand an offenen Forderungen stellt sich – nach den jeweiligen Angaben des Ministerium der Finanzen – wie folgt dar:

	Prüfungsmitteli- lung des Landes- rechnungshofes vom 10.11.2000	Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 29.01.2001	Anmerkungen
1. offene Hauptforderungsarten ⁴ (z.B. öffentlich-rechtliche Forderungen der Justiz, nach dem OWiG, privatrechtliche Forderungen)	509,9 Mio. DM	keine Angabe	
2. Altforderungen	144,7 Mio. DM	0,2 Mio. DM	Die Senkung wird i.H.v. 129 Mio. DM durch Soll-Abgänge verursacht.
3. nach § 59 LHO veränderte Forderungen	16,8 Mio. DM	keine Angabe	
Summe aller zum 31.12.1999 fälligen Forderungen	671,4 Mio. DM	338 Mio. DM	Die Senkung wird i.H.v. 146 Mio. DM durch Soll-Abgänge verursacht.
Gesamtsumme offener/fälliger Forderungen zum 31.12.2000		451 Mio. DM	

⁴ Mahnschlüssel M1 bis M7, P1, P2, SO, PS, V, entsprechend RdErl. des MF vom 06.02.1998 - V 412-370000, MBl. LSA 11/1998, S. 421 ff.

Der Landesrechnungshof führt nur diejenigen Fälle auf, die nach Angaben des Ministeriums der Finanzen zum jeweils angegebenen Stand fällig, Zahlungen aber noch nicht eingegangen waren oder in Ausnahmefällen Zahlungen zwar eingegangen, aber durch die Landeszentralkasse noch nicht entsprechend gebucht waren.

Die Abstimmungsgespräche mit dem Ministerium der Finanzen haben sehr deutlich gemacht, dass zum Zeitpunkt der Erhebungen das Ministerium der Finanzen keinen Überblick darüber hatte, in welcher Größenordnung offene Forderungen auch als realisierbar zu bewerten sind.

Das Ministerium der Finanzen bestätigt als Hauptursachen der insgesamt entstandenen Rückstände in der Abarbeitung offener Forderungen die organisatorischen Probleme bei der Neuorganisation der Kassen zum 01.01.1999 als auch die Probleme bei der Einführung des neuen Kassensystems HAMISSA zum 01.01.1998.

Weiterhin bestätigt das Ministerium der Finanzen, dass für einen Zeitraum von 11 Monaten ein kontinuierliches Mahnwesen nicht gewährleistet war.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass über einen Zeitraum von 2 Jahren durch die Landeszentralkasse keine neuen Vollstreckungsaufträge ausgelöst wurden, wird vom Ministerium der Finanzen als „zeitweise Aussetzung des Beitreibungsverfahrens“ bezeichnet, deren Ursachen gleichfalls in den o.g. Gründen liegen sollen.

Das Ministerium der Finanzen hat nach eigenen Aussagen die dadurch entstandenen Bearbeitungsrückstände nunmehr abgearbeitet.

Des Weiteren ist vorgesehen, die Zuständigkeit für die Erledigung der Vollstreckungsaufträge von den Kommunen auf die Gerichtsvollzieher bei den Amtsgerichten zu verlagern.

Zur Folgerung des Landesrechnungshofes, dass durch das zeitweise fehlende Mahn- und Vollstreckungswesen möglicherweise Forderungen des Landes nicht mehr realisiert werden können, führt das Ministerium der Finanzen aus, dass solche Fälle nicht bekannt sind.

Die o.g. Übersicht macht deutlich, dass sich der Bestand aller zum 31.12.1999 fälligen Forderungen von 671,4 Mio. DM auf 338 Mio. DM verringert hat.

Die Senkung um 333,4 Mio. DM – so das Ministerium der Finanzen – ist in Höhe von 146 Mio. DM auf die Buchung von Soll-Abgängen zurückzuführen. Die weitere Verringerung (um 187,4 Mio. DM) sei insbesondere zurückzuführen auf:

- (1) Änderungs- bzw. Korrekturbuchungen (z.B. Änderung der Fälligkeit),
- (2) Veränderung der Forderungen nach § 59 LHO durch die Ressorts,
- (3) Verwahrungsaufklärungen in der Landeszentralkasse,
- (4) Zahlungseingänge.

Ob die vom Ministerium der Finanzen bzw. den betroffenen Ressorts vorgenommenen „Ausbuchungen“ und Bereinigungen zu Recht erfolgt sind, ist aus der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen nicht erkennbar. Die tatsächlichen Gründe für die sog. Soll-Abgänge, wie z.B. Vergleich, Verzicht oder tatsächliche Korrektur werden in ihrer Höhe nicht konkret benannt. Das Ministerium der Finanzen geht allerdings davon aus, dass „bei der Durchführung von Forderungs-herabsetzungen die erforderlichen Prüfungen im Einzelfall vorausgegangen sind und die Herabsetzung von Forderungen ‘zu Recht’ erfolgt ist“.

Die Landesregierung wird dem Landtag eine detaillierte Darstellung und Erläuterung vorzulegen haben, da nur dann eine qualitative Bewertung vorgenommen werden kann. Es ist insbesondere zu verdeutlichen, aufgrund welcher konkreten Ursachen die Buchung von Soll-Abgängen (in Höhe von 146 Mio. DM) erfolgte.

Dazu hat der Landesrechnungshof die Landesregierung gebeten, in einer Übersicht alle Einzelfälle über 10 TDM, die zu einer Verringerung der Forderungsbestände geführt haben, bereitzustellen. Einzelheiten zu den erforderlichen Angaben hat der Landesrechnungshof dem Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 15.03.2001 mitgeteilt. Das Ministerium der Finanzen hat die Erstellung der entsprechenden Übersichten zugesagt.

Der Landesrechnungshof behält sich Nachprüfungen vor.

Auch wenn der Bestand an offenen Forderungen durch die Bereinigungen verringert wurde, so vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, dass auch diese Summe sehr hoch ist.

Die Landesregierung muss daher die eingeleiteten Maßnahmen zum Forderungseinzug dauerhaft und zeitnah umsetzen.

In seiner Stellungnahme führt das Ministerium der Finanzen aus, dass zum Stichtag 20.12.2000 fällige Forderungen des Landes in Höhe von 451 Mio. DM offen sind. Nach Angaben des Ministerium der Finanzen befinden sich davon 237 Mio. DM im laufenden Beitreibungsverfahren durch die Landeszentralkasse. In welcher Höhe dieser Forderungsbestand realisiert werden kann, ist nach Angaben des Ministeriums der Finanzen „(derzeit) nicht bestimmbar“.

Die Landesregierung wird dem Landtag, die Aussetzung der Beitreibung für den restlich Betrag in Höhe von ca. 214 Mio. DM kurzfristig durch die Ressorts zu begründen und die Beitreibung schnellstmöglich und konsequent zu veranlassen haben.

3. Forderungen des Landesförderinstitutes

In die Betrachtung offener Forderungen hat der Landesrechnungshof ergänzend auch solche aufgenommen, die durch das Landesförderinstitut im Auftrag des Landes beizutreiben sind. Dabei handelt es sich um rechtskräftige, unstrittige Rückforderungen bei den durch das Landesförderinstitut betreuten Förderprogrammen im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie für das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt und Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr betreute Programme. Nach Angaben des Landesförderinstitutes waren im April 2000 Forderungen in einem Umfang von rd. 517 Mio. DM (rd. 1.210 Fälle) offen, von denen sich rund 90 % im Gesamtvollstreckungsverfahren befinden sollen. Darin sind sowohl Bundesmittel, Fördermittel der EU als auch Landesmittel enthalten. Eine Aussage über die Anteile dieser Mittel an der Gesamtsumme sei durch das Landesförderinstitut prinzipiell möglich. Wegen des damit verbundenen Aufwandes sei diese Aufteilung hier jedoch nicht erfolgt.

Der Landesrechnungshof hat in Anbetracht der Gesamtverantwortung des Ministeriums der Finanzen für den Forderungseinzug empfohlen, dass auch das Landesförderinstitut in regelmäßigen Abständen das Ministerium der Finanzen über die Höhe und Ergebnisse des Einzuges von Rückforderungen in diesem Bereich informiert.

Zur zeitnahen Realisierung der offenen Forderungen sollten das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft und Technologie sowie das Landesförderinstitut gemeinsam nach geeigneten Möglichkeiten suchen.

Das Ministerium der Finanzen hat dazu mitgeteilt, dass das Ministerium für Wirtschaft und Technologie (als Fachaufsicht über das Landesförderinstitut für seinen Geschäftsbereich) nach Prüfung des zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Norddeutschen Landesbank geschlossenen Treuhandvertrages sowohl die Forderung von Auskünften, Berichten und die Vorlage von Akten oder sonstigen Unterlagen als auch die Durchführung außerordentlicher Prüfungen im Rahmen der fachaufsichtlichen Weisungsbefugnis für durchsetzbar hält. Für die Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes sei jedoch die kooperative Zusammenarbeit zwischen Ministerium für Wirtschaft und Technologie, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt und Landesförderinstitut notwendig. Das Ministerium für Wirtschaft und Technologie habe die Federführung übernommen und würde die erforderlichen Abstimmungen zeitnah vornehmen.

Das Ministerium der Finanzen führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Darstellung dieser Forderungen den Eindruck erwecke, es handele sich um realisierbare Forderungen in dieser Größenordnung. Dem Landesrechnungshof sei bekannt gewesen, dass rd. 90 % dieser Forderungen sich im Gesamtvollstreckungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren befänden.

Damit ist die Höhe der als tatsächlich realisierbar zu bewertenden Forderungen offen.

Wenn ein erheblicher Teil an Rückforderungen aus in früheren Jahren gezahlten Zuwendungen, Darlehen u.a. nicht mehr in die Landeskasse zurückfließen, deutet dies darauf hin, dass der Zuwendungsgeber offensichtlich bei der Vergabe der Zuwendungen in einer Reihe von Fällen die tatsächlichen Verhältnisse beim Zuwendungsempfänger falsch eingeschätzt hat.

Die Aufnahme auch dieser Forderungen in eine Gesamtübersicht ist aus Sicht des Landesrechnungshofes weiterhin notwendig, zumal bisher zu keinem Zeitpunkt eine Information des Parlaments, z.B. durch entsprechende Darstellungen in der Haushaltsrechnung bzw. eine Beteiligung des Landesrechnungshofes erfolgte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Landesregierung entsprechende Schlussfolgerungen zieht und bittet um Mitteilung der Ergebnisse.

4. Eigene Anstrengungen des Ministerium der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen hat in Absprache mit dem Ministerium des Innern im Zeitraum vom 29. Juli bis 12. August 1999 eine Organisationsuntersuchung der Landeszentralkasse Dessau durchgeführt. Der Prüfbericht vom 23. September 1999 liegt dem Landesrechnungshof vor.

Hintergrund dieser Untersuchung waren die negativen Reaktionen auf fehlerhafte Mahnläufe im Jahr 1999 sowie die große Anzahl von Beschwerden bezüglich der Arbeitsweise der Kasse.

Das Ziel der Organisationsuntersuchung bestand darin, „festzustellen, ob und wie angesichts der knappen personellen und sächlichen Ressourcen, z.B. durch neue Arbeitsformen und Arbeitsbedingungen, die Arbeitsläufe verbessert/beschleunigt werden können“. Dieses Ziel konnte nach Angaben des Ministeriums der Finanzen wegen der festgestellten Gesamtumstände in der Landeszentralkasse nicht erreicht werden. Im Prüfbericht ist aufgezeigt, welche Mängel zu den nicht befriedigenden Leistungen der Landeszentralkasse führen (Prüfbericht vom 23.09.1999, S. 8 ff.).

Neben den technischen Mängeln des neuen Kassenverfahrens HAMISSA-Profiskal hat das Ministerium der Finanzen ausdrücklich auch auf die organisatorischen Mängel hingewiesen.

Als technische Probleme nennt es u.a. die langen Zugriffszeiten (z.B. bei den häufig erforderlichen Suchläufen), verschiedene Bedienungsprobleme sowie programmseitige Unzulänglichkeiten, die zu einem manuellen Mehraufwand führen (Prüfbericht vom 23.09.1999, S. 28 ff.).

Der Bericht macht auch deutlich, dass die unzulängliche Arbeitsweise in der Landeszentralkasse nicht ausschließlich mit diesen technischen Problemen zu erklären ist.

- Die Personalbemessung wird als unzureichend und unangemessen bewertet. Darin wird die wesentlichste Ursache der Unzulänglichkeiten gesehen.

Es wird - zumindest für eine Übergangszeit - eine personelle Verstärkung von 30 Mitarbeitern für mindestens sechs Monate als dringlichste Maßnahmen angesehen (Prüfbericht vom 23.09.1999, S. 16 ff.).

- Der Bericht zeigt z.B. auf, dass es in der Landeszentralkasse keine Arbeitsanweisungen in Form von „Arbeitsplatz-/Dienstpostenbeschreibungen“ gibt. Des Weiteren gibt es keine klaren Regelungen/Anweisungen von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für einzelne Arbeitsgänge. Die Zuweisung und Abgrenzung von Arbeitsaufgaben erfolgt generell in mündlicher Form. Es wird die Schlussfolgerung gezogen, dass der Kassenleiter sowie der ständige Vertreter keine funktionierende Arbeitsablauforganisation sicherstellen können (Prüfbericht vom 23.09.1999, S. 12, 20 ff.)
- Diese Mängel haben zu erheblichen Arbeitsrückständen geführt. Das Ministerium der Finanzen stellt dar, dass ca. 250.000 Rückstände/Vorgänge aufzuarbeiten sind (z.B. ca. 70.900 Verwahrfälle, ca. 150.000 zu erwartende Vollstreckungsaufträge, ca. 30.000 Mahnungen). Als Ursache nennt es u.a. die von den ehemaligen Regierungsbezirkskassen übernommenen Rückstände. Die Abarbeitung dieser Rückstände kann nur mit zusätzlichem Aufwand erfolgen (Prüfbericht vom 23.09.1999, S. 21 ff.).

Die hier kurz gefasste Darstellung der IST-Situation im Juli/August 1999 sowie die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zeigen, dass dem Ministerium der Finanzen die Probleme bekannt waren und sind.

Das Ministerium der Finanzen behauptet in seiner Stellungnahme bereits 1999 nach eigenen Untersuchungen unmittelbar auf Missstände reagiert zu haben, schreibt aber gleichzeitig, dass „auch heute noch vorhandene Probleme im Sachgebiet Vollstreckung nicht verkannt werden“.

Nach Auffassung des Ministeriums der Finanzen, war es zunächst „vordringlichste Aufgabe nach der Einführung von HAMISSA und der Neuorganisation der Regierungsbezirkskassen/Landeshauptkasse den störungsfreien Dienstbetrieb der Landeszentralkasse zu gewährleisten. Das im Ministerium der Finanzen bestehende Vorhaben, ein zentrales Forderungsmanagement einzurichten, musste im Hinblick auf die prioritäre Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes in der Landeszentralkasse deshalb zunächst zurückgestellt werden“.

Der Landesrechnungshof kann die Behauptungen und Darstellungen des Ministeriums der Finanzen nicht nachvollziehen.

Erst durch die Prüfung des Landesrechnungshofes hat das Ministerium der Finanzen es für notwendig erachtet, auf die vorhandenen Missstände zu reagieren und eigene Anstrengungen unternommen.

Bis dahin war das Ministerium der Finanzen nahezu untätig beim Forderungseinzug, insbesondere von Altforderungen. Erst durch den Prüfbericht des Landesrechnungshofes und durch die in diesem Zusammenhang bereits stattgefundenen öffentliche Diskussion hat das Ministerium der Finanzen mit dem notwendigen Aufwand die Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufgegriffen und weitestgehend umgesetzt. Erst dadurch konnte das Ergebnis, wie es jetzt vom Ministerium der Finanzen dargestellt wurde, erreicht werden.

Wenn es anders wäre, nämlich so wie das Ministerium der Finanzen es behauptet, dann hätte es bereits 3 Monate früher seine im Januar veröffentlichte Stellungnahme bei der damaligen Diskussion im Finanzausschuss abgeben können.

5. Zusammenfassung

Es ist positiv festzustellen, dass das Ministerium der Finanzen der Mehrzahl der ausgesprochenen Empfehlungen des Landesrechnungshofes gefolgt ist.

Die vom Landesrechnungshof durchgeführte Querschnittsprüfung hat das Ministerium der Finanzen zum Anlass genommen, ein Zentrales Forderungsmanagement konsequent aufzubauen und damit eine Voraussetzung dafür zu schaffen, eine rechtzeitige und vollständige Erhebung von Einnahmen zu sichern – für die das Ministerium der Finanzen verantwortlich ist –.

Im Ergebnis der Prüfung durch den Landesrechnungshof haben das Ministerium der Finanzen bzw. die betroffenen Ressorts zudem eine erhebliche „Bereinigung“ des Forderungsbestandes durchgeführt und somit die Basis für ein aktuelles (im Sinne eines verlässlichen) Datenmaterials geschaffen. Dazu hat das Ministerium der Finanzen es als notwendig erachtet, in allen Ressorts „Forderungsbeauftragte“ zu bestellen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich den Forderungsbestand überprüfen und als Ansprechpartner für das Ministerium der Finanzen fungieren.

Im Ergebnis der Überprüfungen des Forderungsbestandes, die das Ministerium der Finanzen noch nicht abgeschlossen hat, werden nunmehr Aussagen zu erwarten sein, aus welchen konkreten Gründen die Beitreibung offener Forderungen unterblieben ist.

Bis zum Zeitpunkt der Erhebungen hatte das Ministerium der Finanzen auf die Erstellung von Übersichten sowie Auswertungen zu sämtlichen offenen Forderungen des Landes verzichtet und lediglich Statistiken über Mahn- und Vollstreckungsläufe geführt.

Eine qualitative Bewertung der vorgenommenen Ausbuchungen und Bereinigungen kann sowohl durch den Landesrechnungshof als auch durch den Landtag erst nach entsprechender Darstellung und Erläuterung der notwendigen Daten vorgenommen werden. Des Weiteren sind Abstimmungen zwischen dem Landesrechnungshof und dem Ministerium der Finanzen zur Darstellung der wesentlichen Sachverhalte zum Stand des Forderungseinzuges (z.B. durch das Landesförderinstitut) in künftigen Haushaltsrechnungen notwendig. Erst durch die Aufnahme und Darstellung in der Haushaltsrechnung wird eine umfassende Information des Parlaments sichergestellt.

IV. Einzelne Bemerkungen

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1.1 Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Im Haushaltsjahr 1999 betrug die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe insgesamt rund 469 Mio. DM.

Darin sind überplanmäßige Ausgaben bei den gegenseitig deckungsfähigen Personalausgaben (ohne Beihilfen) in Höhe von rund 60 Mio. DM enthalten, die nicht aus den bei Kapitel 1302, Titel 461 01 - zur Deckung des Mehrbedarfes an Personalausgaben (ohne Versorgung) - veranschlagten Mitteln gedeckt werden konnten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung seit 1991 auf:

Jahr	überplanmäßige Ausgaben	Vorgriffe	außerplanmäßige Ausgaben	Zusammen
	- DM -			
1991	335.941.240,99	329.875.599,43	79.194.774,26	745.011.614,68
1992	815.909.219,76	234.756.871,94	437.456.058,49	1.488.122.150,19
1993	677.781.857,40	5.383.676,49	104.784.140,39	787.949.674,28
1994*	51.389.040,33	6.798.443,34	189.372,55	58.376.856,22
1995	661.330.648,08	68.282.637,96	15.378.930,22	744.992.216,26
1996*	125.634.390,83	30.629.197,61	27.873.394,45	184.136.982,89
1997	890.143.732,57	18.526.404,31	60.278.127,53	968.948.264,41
1998	324.943.198,30	13.599.970,71	15.599.828,88	354.142.997,89
1999	344.348.950,30	14.494.015,53	110.401.475,57	469.244.441,40

* unter Berücksichtigung Nachtragshaushaltsplan

Der Betrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben umfasst damit rund 2,3 % des Gesamtausgabevolumens, ist jedoch gegenüber dem Vorjahr (1,7 %) wieder deutlich angestiegen.

Die Entwicklung bedarf im Weiteren einer differenzierten Betrachtung.

1.2 Nichtgenehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben

Das Ministerium der Finanzen weist in der Haushaltsrechnung 1999 insgesamt 50 Fälle nichtgenehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben in einer Gesamthöhe von rund 39,3 Mio. DM aus. In 14 Fällen (rund 13 Mio. DM) hätte das Ministerium der Finanzen bei rechtzeitiger Beantragung und Begründung nach § 37 LHO diese Ausgaben genehmigt.

Die Betrachtung der Entwicklung des Umfanges der nichtgenehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zeigt folgendes Bild:

Haushalts-jahr	Anzahl der Fälle	nichtgenehmigte über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von	Bemerkungen des Ministeriums der Finanzen bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung hätte das Ministerium der Finanzen Einwilligung erteilt in ...
1991	99	169 Mio. DM	
1992	80	96 Mio. DM	
1993	82	138 Mio. DM	
1994	41	11 Mio. DM	
1995	50	80 Mio. DM	
1996	39	36 Mio. DM	16 Fällen in Höhe von rund 7,0 Mio. DM
1997	36	26 Mio. DM	11 Fällen in Höhe von rund 3,0 Mio. DM
1998	42	24 Mio. DM	11 Fällen in Höhe von rund 1,4 Mio. DM
1999	51 ⁵	39,7 Mio. DM	14 Fällen in Höhe von rund 13 Mio. DM

Der Anstieg der Anzahl der Fälle sowie des Volumens der nichtgenehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 1999 ist aus Sicht des Landesrechnungshofes, in Anbetracht der jährlich stattfindenden Diskussionen zu diesem Bereich im Rechnungsprüfungsausschuss des Landtages, besorgniserregend.

Da es sich bei den nichtgenehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben um eine gravierende Nichtbeachtung der verfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen handelt, kann auch die Tatsache, dass 1999 rund 24,5 Mio. DM nichtgenehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen, nicht als Rechtfertigung für das Fehlverhalten der Verwaltung herangezogen werden.

Der Landesrechnungshof hält es nach wie vor für unumgänglich, dass alle Fälle von Pflichtverletzungen beim Umgang mit öffentlichen Mitteln dienstrechtlich sowie die Schadens- und ggf. Regressfrage geprüft werden.

⁵ Das MF hat in einem Fall (Kapitel 0361, Titel 643 01) eine Fehlbuchung in Höhe von rund 478 TDM nicht als nichtgenehmigte überplanmäßige Ausgabe ausgewiesen.

Nur dann ist ein Rückgang bei den nichtgenehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu erwarten.

Die Übersicht aller Fälle nichtgenehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist als **Anlage** diesem Jahresbericht beigefügt.

Die Fälle nichtgenehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben verteilen sich wie folgt auf die Ressorts:

Einzelplan	Anzahl der Fälle	nichtgenehmigte über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von ...	bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung hätte das Ministerium der Finanzen Einwilligung erteilt in ...
03 MI	4	755.473 DM	3 Fällen in Höhe von rund 208.000 DM
04 MF	3	207.595 DM	
05 MS	4	22.746.751 DM	
06 MK	5	386.019 DM	
07 MK	4	295.633 DM	
08 MW	2	4.758 DM	2 Fällen in gleicher Höhe
09 MRLU	7	9.619.874 DM	4 Fällen in Höhe von rund 9,59 Mio. DM
11 MJ	6	133.171 DM	1 Fall in Höhe von rund 7.700 DM
14 MWV	3	1.304.976 DM	
15 MRLU	12	4.157.450 DM	4 Fällen in Höhe von rund 3,28 Mio. DM
20 Hochbau	1	140.317 DM	

Alle Ressorts haben dafür Sorge zu tragen, dass nichtgenehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben künftig vermieden werden. Die Landesregierung wird dem Landtag über die Einleitung entsprechender Maßnahmen zu berichten haben. Insbesondere die nichtgenehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Bereich des Ministeriums für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales bedürfen einer Aufklärung.

1.3 Mehrausgaben bei den persönlichen Verwaltungsausgaben

Die Personalausgaben (SOLL und IST) in der Hauptgruppe 4 haben sich wie folgt entwickelt:

Haushalts-jahr	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Soll [Mio. DM]	4.073	4.819	4.835	5.203	5.200	5.253	5.284	5.320	5.490
Ist [Mio. DM]	3.858	4.677	4.724	4.988	5.179	5.352	5.355	5.438	5.442
Mehr + /Weniger – [Mio. DM]	- 215	- 142	- 111	- 215	- 21	+ 99	+ 71	+ 118	- 48

Im Jahr 1999 wurde zum dritten Mal das Gesamtsoll in der Hauptgruppe 4 um mehr als 70 Mio. DM überschritten.

Der Landesrechnungshof hat sich mit diesen Feststellungen bereits mehrfach in seinen Jahresberichten auseinandergesetzt und Wertungen vorgenommen.

Für den vorliegenden Abschluss 2000 (Stand 05.03.2001) ist deshalb positiv herauszustellen, dass eine Unterschreitung der Haushaltsansätze erfolgte, da 2000 im Gegensatz zu den Vorjahren ausreichend Personalverstärkungsmittel veranschlagt waren.

Für den Abschluss 1999 ist festzustellen, dass das Ministerium der Finanzen selber den Haushaltsansatz bei den Personalausgaben im Einzelplan 04 um rund 7,5 Mio. DM überschritten hat.

Bei Betrachtung der Obersten Landesbehörden wird deutlich: Mit Ausnahme der Kapitel 0301 und 1401 erfolgten in jedem Ressort Überschreitungen der Haushaltsansätze. Es ist nicht gelungen, diese durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen zu verhindern.

Im Einzelnen stellen sich die Mehrausgaben wie folgt dar:

Kapitel	Gesamtsoll 1999	Ist- Ausgaben 1999 - DM -	Mehr/ Weniger (-)
0201 Staatskanzlei	13.191.900,00	14.703.198,01	1.511.298,01
0301 MI	35.758.700,00	34.600.766,95	- 1.157.933,05
0401 MF	27.324.828,00	29.236.064,46	1.911.236,46
0501 MS	22.038.300,00	25.218.721,55	3.180.421,55
0701 MK	35.544.600,00	36.263.808,78	719.208,78
0801 MW	19.102.191,58	20.752.887,99	1.650.696,41
0901 MRLU	14.655.100,00	20.061.660,80	5.406.560,80
1101 MJ	17.781.400,00	19.902.615,36	2.121.215,36
1401 MWV	14.247.700,00	14.183.350,91	- 64.349,09
1501 MRLU	17.104.400,00	20.530.772,39	3.426.372,39

Die Obersten Landesbehörden sind dem von der Landesregierung mit besonderem Nachdruck vorgegebenen Ziel der Einhaltung der Personalausgabenansätze 1999 nicht gerecht geworden.

Eine Einhaltung der Haushaltsansätze für 2001 sowie ein Gegensteuern des Aufwuchses der Personalausgaben in den Folgejahren kann nur erreicht werden, wenn die von der Landesregierung vorgesehenen Maßnahmen in allen Einrichtungen umgesetzt werden.

Ein Beispiel für die Überschreitung der Personalausgaben in einem Fachkapitel stellt für das Haushaltsjahr 1999 die Landespolizei, Kapitel 0320, dar. Hier sind bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 Mehrausgaben in Höhe von rund 34,7 Mio. DM entstanden.

Eine Zuweisung von Personalverstärkungsmitteln in dieser Höhe für die Landespolizei ist nicht erfolgt und in der Haushaltsrechnung nicht ausgewiesen.

Da insgesamt nur 77,5 Mio. DM Personalverstärkungsmittel veranschlagt waren, und die Hauptgruppe 4 für den gesamten Haushalt um 118 Mio. DM überschritten wurde, wäre eine Zuweisung von Personalverstärkungsmitteln nur an die Landespolizei in dieser Höhe auch nicht gerechtfertigt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Landespolizei entsprechend § 10 Haushaltsgesetz 1999 Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewendet hat.

Wie unter Punkt 2. Ausgabereste dieses Abschnittes erläutert, wurde bei der Hauptgruppe 8 ein Ausgabereist in Höhe von rund 14,9 Mio. DM in das Haushaltsjahr 2000 übertragen. Für die gesamte budgetierte Einrichtung „Landespolizei“ betragen 1999 die Mehrausgaben rund 34,7 Mio. DM (vgl. nachstehend 2.2); dies entspricht genau der Höhe der Mehrausgaben bei den Personalausgaben. Somit liegen hier faktisch überplanmäßige Ausgaben vor, auch wenn es sich bei der Landespolizei um eine budgetierte Einrichtung handelt.

Der Landesrechnungshof verweist darauf, dass als eine Voraussetzung für den Einsatz von Budgetierungsinstrumenten die Nichtüberschreitung des verfügbaren Ausgabevolumens definiert ist (§ 17 a LHO). Er hält deshalb eine Überschreitung der Personalausgaben bei gleichzeitiger Unterschreitung der Investitionsausgaben für problematisch.

Der Landesrechnungshof bittet um Mitteilung über die Gründe für die Überschreitung der Personalausgaben.

2. Haushaltsreste 1999

In das Haushaltsjahr 2000 wurden Ausgabereste in Höhe von rund 691,3 Mio. DM übertragen. Diesen stehen Einnahmereste in Höhe von rund 460,8 Mio. DM gegenüber. Daraus leitet sich eine Deckungslücke in Höhe von rund 230,5 Mio. DM ab. Eine Veranschlagung von Mitteln zur Finanzierung von Ausgaberesten erfolgte weder im Haushaltsplan 2000 noch im Haushaltsplan 2001. Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit der Veranschlagung entsprechender Mittel und auf die Landtags-Beschlüsse der Jahre 1997 (DS 2/65/3695 B - Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 1995 -); 1998 (DS 3/12/714 B - Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 1996 -); 1999 (DS 3/26/2071 B - Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 1997 -) sowie 2000 (DS 3/40/3279 B - Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 1998 -).

2.1 Bildung von Haushaltsresten bei IfG-Mitteln

Das Land Sachsen-Anhalt erhält über einen Zeitraum von zehn Jahren Fördermittel nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) in Höhe von jährlich 1.041 Mio. DM zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums. Davon werden 123,1 Mio. DM zweckgebunden für das Krankenhausinvestitionsprogramm verwendet. Der durch das Land zu erbringende Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen für die vom Erblastentilgungsfonds übernommenen Verbindlichkeiten (Altschulden) werden seit 1998 durch eine entsprechende Absenkung der Finanzhilfen nach dem IfG geleistet. Der dem Land nach dem IfG zustehende Jahresbetrag verringert sich dadurch entsprechend.

Da das Land bis Ende 1999 nach den entsprechenden Angaben in der Haushaltsrechnung nicht alle IfG-Mittel abgerufen hat, zeigt der Landesrechnungshof davon ausgehend den Handlungsbedarf für künftige Haushaltsjahre auf.

Von 1995 bis zum Jahr 1999 wurden insgesamt 5,205 Mrd. DM als Einnahmen nach dem IfG veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Krankenhausinvestitionsprogrammes (615,5 Mio. DM) und dem Beitrag zur Tilgung der Altschulden (69,9 Mio. DM) verblieben rd. 4,52 Mrd. DM. Die tatsächlichen Einnahmen aus IfG-Mitteln belaufen sich (entsprechend der Angaben der Haushaltsrechnungen) auf rund 4,29 Mrd. DM, das sind bis Ende 1999 Mindereinnahmen in Höhe von rund 221 Mio. DM.

Von der Möglichkeit der Bildung von Einnahmeresten hat das Land 1999 zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2000 nur in Höhe von rund 129,5 Mio. DM Gebrauch gemacht. Damit hat es zunächst Bundesmittel in Höhe von rund 91,5 Mio. DM nicht als Einnahmereste gebunden.

Den Kommunen wird gemäß Finanzausgleichsgesetz jährlich ein bestimmter Betrag der IfG-Mittel pauschal zur Verfügung gestellt. Dabei sind die Kommunen verpflichtet, die Zweckbestimmung des IfG einzuhalten, können aber über die einzelnen Maßnahmen im Rahmen des IfG selber entscheiden.

Von 1995 bis 1999 veranschlagte das Land für die Kommunen rund 2,28 Mrd. DM, jährlich rund 455 Mio. DM.

IfG-Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes

Bis Ende 1999 sind rund 170 Mio. DM nicht als Ausgabe an die Gemeinden geflossen.

Unter Berücksichtigung des 1999 gebildeten Ausgaberesstes (rd. 119,8 Mio. DM) verblieben Minderausgaben von rund 51,2 Mio. DM. Somit erfolgte die Bildung des Ausgaberesstes nicht in der möglichen Höhe.

Die im Haushaltsplan 2000 erstmalig erfolgte Nachveranschlagung bei den IfG-Mitteln hatte auf die Zuweisungen an die Gemeinden keine Auswirkung. Wie im Haushaltsjahr 1999 wurden im Haushaltsjahr 2000 441,5 Mio. DM veranschlagt. Unter Beachtung des Ausgaberesstes ergibt sich im Haushaltsvollzug 2000, dass die Ist-Ausgaben für die Gemeinden unter dem veranschlagten Gesamtsoll geblieben sind. Die Differenz beträgt 174 Mio. DM. Damit ist der aus 1999 übertragene Ausgaberesst nicht in voller Höhe kassenwirksam geworden.

Auch mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2001 erfolgt für die Kommunen keine Nachveranschlagung, der Ausgabeansatz beträgt - wie in den Vorjahren - 441,5 Mio. DM.

Um eine vollständige Mittelbindung für die Kommunen gewährleisten zu können, wäre ab 2002 eine Nachveranschlagung in Höhe von mindestens 51,2 Mio. DM vorzunehmen. Dieser Betrag unterstellt, dass die vorgesehenen Haushaltsmittel 2001 vollständig abfließen und der zu bildende Rest aus 2000 vollständig die Minderausgaben berücksichtigt.

Sollten - wie in den Vorjahren - Minderausgaben entstehen und Reste nicht gebildet werden, so erhöht sich der Betrag der Nachveranschlagung entsprechend.

IfG-Maßnahmen außerhalb der Pauschalzuweisung an die Kommunen

Bis Ende 1999 sind rund 50 Mio. DM Bundesmittel in diesem Bereich nicht abgerufen worden.

Im Haushaltsvollzug 2000 sind die Mittel wiederum nicht in der veranschlagten Höhe abgeflossen. Das endgültige IST 2000 weist eine Mindereinnahme in Höhe von rund 54,9 Mio. DM aus.

Im Haushaltsplan 2001 ist eine Nachveranschlagung der Einnahmen in Höhe von rund 88,8 Mio. DM erfolgt.

Mit der im Haushaltsplan 2001 erfolgten Nachveranschlagung hat die Landesregierung die notwendigen Schritte unternommen, um die IfG-Mittel des Bundes in diesem Bereich zu binden. Dies setzt allerdings voraus, dass Ende 2000 entstandene Ausgabereste auch in der jeweils möglichen Höhe gebildet und übertragen werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landtag, jährlich zu den Haushaltsberatungen eine Bestandsaufnahme der IfG-Mittelabflüsse einschließlich der gebildeten Reste vorzunehmen, um mit einer evtl. Nachveranschlagung reagieren zu können. Diese gilt umso mehr, da ein zeitlicher Spielraum für die Auszahlung der Mittel nur noch bis zum 31.12.2004 gegeben ist. Die Erfahrungen des Haushaltsvollzuges der vergangenen Jahre belegen diesen Handlungsbedarf, damit Bundesmittel nicht verfallen.

2.2 Bildung von Ausgaberesten bei der Landespolizei (Kapitel 0320)

Die Landespolizei hat entsprechend § 10 Haushaltsgesetz 1999 Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt.

Durch entsprechende Haushaltsvermerke im Kapitel 0320 war hier die Möglichkeit eröffnet:

1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen 4 bis 8 und die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppen 5 bis 8 ,
2. die Übertragbarkeit der Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6.

Der Haushaltsabschluss 1999 stellt sich für die Landespolizei wie folgt dar:

Angaben in Mio. DM	Einnahmen	Ausgaben		
		Gesamt	HGr. 5-8	HGr. 4
Haushaltsansatz 1999	49,922	750,525	126,228	624,297
Reste aus dem Vorjahr (1998)	0,-	14,500	14,500	0,-
Gesamtsoll 1999	49,922	765,025	140,728	624,297
Ist 1999	49,167	784,834	125,800	659,034
nach 2000 übertragener Rest	0,-	14,934	14,934	0,-
Rechnungs-Ist	49,167	799,767	140,765	659,004
+/- Gesamtsoll zum Rechnungs-Ist	0,755	+ 34,742	+ 0,037	+ 34,707

a) *15 Mio. DM Ausgabereserve für Sportgeräte*

In der Haushaltsrechnung 1999 wird bei Kapitel 0320 folgender Ausgabereserve ausgewiesen:

0320 - 812 62	Erwerb von Sportgeräten	
	Ansatz 1999	22.300,00 DM
	Rechnungs-Ist 1999	14.971.889,26 DM
	davon nach 2000 übertragener Rest	14.934.316,88 DM

Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar, warum für den Erwerb von Sportgeräten ein Ausgabereserve in Höhe von ca. 15 Mio. DM gebildet werden musste, der den vom Landtag beschlossenen Haushaltsansatz um das 650-fache übersteigt. Diese Mittel wurden hier auch im Jahr 2000 gar nicht benötigt, so dass beim Titel 812 62 eine Minderausgabe in Höhe von 13,8 Mio. DM zu verzeichnen ist.

b) *Wiederholte Übertragung eines Haushaltsausgabereserves über drei Jahre in Höhe von ca. 14 Mio. DM*

Wie aus der Übersicht hervorgeht, wurde aus dem Jahr 1998 ein Ausgabereserve in Höhe von 14,5 Mio. DM (Titel 538 01 Dienstleistungen Außenstehender – 3,5 Mio. DM; Titel 812 15 Erwerb von Geräten – 11,0 Mio. DM) in das Jahr 1999 übertragen.

Der für den Erwerb von Geräten vorgesehene Ausgabereserve wurde im Jahr 1999 für die vorgesehenen Zwecke nicht benötigt. Die Ist-Ausgaben bei Titel 812 15 betragen lediglich 1,5 Mio. DM (Gesamtsoll 11,3 Mio. DM). Nunmehr werden eingesparte Ausgaben für eine neue Zweckbestimmung in das Haushaltsjahr 2000 verschoben. Bei Titel 812 62 – Erwerb von Sportgeräten – betrug der Ansatz für das Jahr 1999 lediglich 22,3 TDM, es wurde ein Ausgabereserve in Höhe von 24,9 Mio. DM gebildet. Wie dargestellt, wurden diese Mittel auch 2000 nicht benötigt, so dass eine Minderausgabe in Höhe von 13,8 Mio. DM entstand.

Der Effekt ist, dass Reste in Höhe von ca. 14 Mio. DM durch die Verwaltung unter Verwendung wechselnder Zweckbestimmungen durchgereicht wurden:

1998 zu 1999	14.500.000,00 DM	Haushaltsrest
1999 zu 2000	14.934.316,88 DM	Haushaltsrest
2000	13.777.378,41 DM	Minderausgabe (Titel 812 62)

Der Landesrechnungshof bezweifelt, dass es sich bei den 1998 und 1999 eingesparten Ausgaben um bewusste Einsparungen handelt, die ggf. zur Ansammlung von Haushaltsmitteln zur Realisierung von sinnvollen, größeren Investitionsvorhaben dienen.

Sinn der Budgetierung muss es aus Sicht des Landesrechnungshofes sein, mögliche Einsparungen zu Gunsten der von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen einzusetzen.

3. Jahresabschluss und Entwicklung der Landesbetriebe

3.1 Allgemeines

In der Anlage VIII der Haushaltsrechnung 1999 wird der Jahresabschluss bei den Landesbetrieben dargestellt.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der Landesbetriebe von 13 auf 10 verringert.

So wurde das Landeskrankenhaus Harzgerode ab dem 30.09.1998 geschlossen. Die Landeskrankenhäuser Bernburg und Uchtspringe wurden für 1999 als Standorte des Landeskrankenhauses für Forensische Psychiatrie zusammengefasst dargestellt und ab 01.01.2000 auf die SALUS gGmbH übertragen.

Die Talsperrenmeisterei ist mit Wirkung vom 01.01.1999 als Talsperrenbetrieb des Landes Sachsen-Anhalt (TSB) in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 26 Abs. 3 LHO überführt worden.

Den Anmerkungen zu einzelnen Landesbetrieben stellt der Landesrechnungshof zunächst einen Überblick der Entwicklung der in den Gewinn- und Verlustrechnungen jeweils ausgewiesenen Jahresüberschüsse/Fehlbeträge im Vergleich zum Jahr 1998 voran. (Der Vorjahreswert ist jeweils in der Klammer dargestellt.)

Wegen der mit dem Landeskrankenhaus verbundenen Besonderheiten bleibt dieses in der Übersicht unberücksichtigt.

	Überschuss	Fehlbetrag
	- DM -	
Kapitel 0517 Landeskinder- und Jugendheim Pretzsch	525.429,91	(- 241.545,34) ¹⁾
Kapitel 0605 Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	(4.808.034,70)	- 490.428,86
Kapitel 0608 Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	2.260.184,38	(- 6.332.893,05)
Kapitel 0812 Landesmaterialprüfamt		- 4.009.151,64 (- 4.055.246,53)
Kapitel 0955 Landwirtschaftlicher Betrieb Iden Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg	39.793,51 (132.958,03)	- 2.485.282,00 (- 2.522.209,63) ²⁾
Kapitel 0956 Landgestüt Radegast/Prussendorf		- 4.685.347,35 (- 1.870.668,91)
Kapitel 0958 Landesweingut Kloster Pforta	654.124,50	(- 71.310,88)
Kapitel 1105 Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsarbeitsverwaltung	692.250,65 (774.763,15)	

¹⁾ in der Haushaltsrechnung 1998 wurde der Fehlbetrag mit - 208.196,71 DM ausgewiesen

²⁾ in der Haushaltsrechnung 1998 wurde der Fehlbetrag mit - 2.043.693,89 DM ausgewiesen

Gesamt 1999*:	4.171.782,95 DM	- 11.670.209,85 DM
Haushaltsrechnung 1998*:	17.698.864,03 DM	- 14.582.009,97 DM
Haushaltsrechnung 1997*:	2.375.730,18 DM	- 11.209.468,78 DM
Haushaltsrechnung 1996*:	8.176.959,68 DM	- 13.206.882,69 DM

* jeweils ohne Landeskrankenhäuser

Insgesamt ist gegenüber den Vorjahren in der Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Situation der Landesbetriebe keine grundlegende Verbesserung eingetreten. Auch im Haushaltsjahr 1999 sind die Landesbetriebe insgesamt von einer erkennbaren Kostendeckung weit entfernt.

Die entstandenen Überschüsse/Fehlbeträge sind unter Einbeziehung der vom Land gezahlten Zuschüsse zu bewerten. Diese werden in verschiedenen Formen (z.B. Investitionszuschüsse, Erstattung laufender Kosten, Zuschüsse für laufende Kosten oder Darlehen) gewährt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung der Zuschüsse im Einzelnen dargestellt:

	Bis einschließlich 1996	in Mio. DM					Gesamt
		1997	1998	1999	2000	HP 2001	
Landeskinder- und Jugendheim Pretzsch (Kapitel 0517; Titel 891 65)***	1,50	0,75	0,75	0,71	-	-	3,71
Landesmaterialprüfamt* (Kapitel 0812)	12,77	4,52	3,9	3,5	2,9	3,25	30,84
Landwirtschaftlicher Betrieb Tierproduktion Iden (Kapitel 0955, Titel 682 01, 891 01)	4,31	1,38	0,77	0,85	0,85	0,85	9,01
Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg (Kapitel 0955, Titel 682 02, 891 02)	0,02	0,1	-	-	-	-	0,12
Landgestüt Radegast/ Prussendorf (Kapitel 0956)	7,32	2,14	2,82	3,04	1,5	1,07	17,89
Landesweingut Kloster Pforta (dav. insges. 3,36 Mio. DM als Darlehen) (Kapitel 0958)	2,80	1,15	1,1	0,72	0,85	0,48	7,1
Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsarbeitsverwaltung (Kapitel 1105 lt. Finanzplan)	0,26	-	-	-	-	-	0,26
Talsperrenmeisterei des Landes Sachsen-Anhalt** (Kapitel 1502, TGr. 76) (Kapitel 1320, Titel 883 03)	8,15	2,69	2,2	2,75	12,33	3,38	31,5
				35,0			35,0
Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Kapitel 0605) (Zuschuss aus Verlustausgleich Kapitel 0602, Titel 682 06)	265,3	93,7	99,3	87,3	84,7	85,9	716,2
			10,07 ^x				10,07 ^x
Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 0608)	248,8	87,8	89,1	80,3	76,6	79,1	661,7
Gesamt	551,2	194,2	210,0	214,2	179,7	174,0	1.523,4

* erst ab 1997 als Landesbetrieb geführt

** ab 01.01.1999 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts überführt

*** ab 01.01.2000 auf die SALUS gGmbH übertragen

x Der notwendige weitere Verlustausgleich für die Jahre 1993 und 1994 (insgesamt 32,5 Mio. DM) ist noch nicht erfolgt.

Es wird deutlich, dass auch in den nächsten Jahren eine grundlegende Verminderung des Zuschussbedarfs der Landesbetriebe nicht zu erwarten ist.

Dies gilt umso mehr, da der Verlustausgleich für zum Teil weit zurückliegende Zeiträume (z.B. Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) noch nicht vorgenommen wurde (siehe dazu 3.2.2).

3.2 Einzelne Anmerkungen zu Landesbetrieben

3.2.1 *Kinder- und Jugendheim Pretzsch (Kapitel 0517)*

Das Geschäftsjahr 1999 schließt für das Landeskinder- und Jugendheim „Adolf Reichwein“ Pretzsch mit einem Überschuss in Höhe von rund 525.000 DM im Vergleich zu einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 242.000 DM im Geschäftsjahr 1998 ab. Das positive Ergebnis kann ausweislich des Wirtschaftsprüfberichtes im Wesentlichen auf gegenüber dem Vorjahr erhöhte Einnahmen aus Pflegesätzen und Personalkosteneinsparungen zurück geführt werden.

Bei der Darstellung der Vorjahreswerte in der Gewinn- und Verlustrechnung ist es zu Abweichungen gekommen. Der Jahresfehlbetrag 1998 wird in der Haushaltsrechnung 1998 in Höhe von 208.196,71 DM ausgewiesen. In der Haushaltsrechnung 1999 wird dagegen der Jahresfehlbetrag 1998 mit 241.545,34 DM angegeben.

Abweichungen ergeben sich auch für die in der Bilanz ausgewiesenen Zahlen. Mit der Haushaltsrechnung 1998 wurde nur eine vorläufige Bilanz vorgelegt.

Zum endgültigen Abschluss 1998 sind hier erhebliche Korrekturen erfolgt. So wird in der Haushaltsrechnung 1998 eine vorläufige Bilanzsumme von rund 10,96 Mio. DM ausgewiesen. In der Haushaltsrechnung 1999 beträgt die Bilanzsumme für 1998 rund 1,65 Mio. DM.

Zum 01.01.2000 wurde das Kinder- und Jugendheim auf die SALUS gGmbH übertragen.

Der Landesrechnungshof bittet das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales, die unterschiedlichen Zahlenangaben aufzuklären.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landtag, bis zur Vorlage dieser Erläuterungen den Landesbetrieb Kinder- und Jugendheim Pretzsch aus seinem Entlastungsbeschluss auszuklammern.

3.2.2 *Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Kapitel 0605)*

Die Liquiditätssituation des Klinikums der Medizinischen Fakultät hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Belastet ist sie grundsätzlich durch den noch nicht ausgeglichenen Verlustvortrag in Höhe von 32,5 Mio. DM für die Jahre 1993 und 1994.

Die ursprünglich für die Geschäftsjahre 1999 und 2000 vorgesehenen Tilgungsraten hat das Land bis 2001 nicht geleistet und will sie nunmehr im Haushaltsplan 2002 veranschlagen.

Das Jahr 1993 endete mit einem Fehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung; dieser wurde bis 1997 wie folgt als Verlust vorgetragen:

Jahr	Jahresfehlbetrag (-) Jahresüberschuss (+) - TDM -	Verlustvortrag (-) Gewinnvortrag (+) - TDM -	Ertrag aus Verlust-übernahme durch Landeshaushalt - TDM -
1993	- 55.350	--	
1994	- 8.492	- 34.890	
1995	+ 851	- 43.383	
1996	- 3.854	- 42.958	0
1997	- 5.655	- 46.811	42.500
1998 *	+ 4.808	+ 1.326	--
1999	- 490	+ 6.134	--

* aus Jahresabschlussbericht 1999 entnommen

Ab 1998 schlägt sich der Verlustausgleich in der Bilanz bei der Entwicklung der Forderungen gegenüber dem Kultusministerium nieder:

	Forderung an Kultusministerium - TDM -
1996	0,-
1997	42.500
1999	32.865 (Teilzahlung 1998 i. H. v. 10.000) - enthalten in Position der Bilanz „Forderung an Krankenhausträger“ -

Da der Verlustausgleich tatsächlich nur in Höhe von 10 Mio. DM erfolgt ist und das Klinikum den Ausgleich der weiteren Verluste nur bilanzseitig und nicht kassenmäßig vorgenommen hat, empfiehlt der Landesrechnungshof dem Landtag, die Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aus seinem Entlastungsbeschluss für 1999 so lange auszuklammern, bis das Land den Verlust tatsächlich ausgeglichen hat.

Dies ist auch in Anbetracht der „Ausführungsbestimmungen des Kultusministeriums zur haushaltsrechtlichen, haushaltswirtschaftlichen und personalrechtlichen Umsetzung der Zuständigkeitsverordnung für Hochschulklinika als Landesbetrieb“ (RdErl. des MK vom 02.10.1997, MBl. LSA S. 1747) notwendig, nach denen „Verluste spätestens im Wirtschaftsplan des übernächsten Wirtschaftsjahres auszugleichen sind“.

Weiterhin ist zu beachten, dass derzeit das Klinikum seine Liquidität nur durch die jederzeitige Möglichkeit der Liquiditätsmittelinanspruchnahme bei der Landeszentralbank aufrechterhalten kann; die Zinsen für diese „internen Kredite“ trägt das Land.

Das Land kürzte seine Zuschüsse wie folgt:

- **Investitionszuschuss:**

Jahr 1998: 11,000 Mio. DM

Jahr 1999: 7,267 Mio. DM

Jahr 2000: 3,615 Mio. DM

Jahr 2001: 7,385 Mio. DM

- den Zuschuss für Lehre und Forschung mit dem Wirtschaftsplan 2001 von bisher 80,0 Mio. DM auf 78,56 Mio. DM.

Diese Kürzung belastet die Ertragslage. Nach Ansicht des Klinikums, ist deshalb seine künftige Entwicklung äußerst kritisch zu betrachten.

Die Landesregierung ist ihrer Verpflichtung gemäß § 4 Artikel 2 des „Gesetzes zur Entwicklung der medizinischen Fachbereiche im Land Sachsen-Anhalt“ bisher nicht nachgekommen.

Sie beinhaltet:

„Für die Bemessung des finanziellen Aufwandes für Forschung und Lehre ab dem Jahr 2001 entwickelt die Landesregierung geeignete Parameter.“

Diese liegen bislang nicht vor.

Die Landesregierung wird dem Landtag diese Parameter nunmehr umgehend vorzulegen haben.

3.2.3 Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (Kapitel 0608)

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Klinikums der Medizinischen Fakultät hat nach Feststellung der Wirtschaftsprüfer „keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Fortbestand des Klinikums gefährdet wäre“.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen:

Jahr	Jahresfehlbetrag (-) Jahresüberschuss (+) (TDM)	Verlustvortrag (-) Gewinnvortrag (+) (TDM)
1994	+ 3.729	-
1995	+ 3.155	+ 8.415
1996	+ 7.761	-
1997	+ 361	+ 24.683
1998	- 6.332	+ 16.628
1999	+ 2.260	+ 10.295

Das Klinikum schließt im Berichtsjahr mit einem Jahresüberschuss von 2.260 TDM ab. Dieses positive Jahresergebnis beruht auf der teilweisen Auflösung einer Rückstellung (außergerichtlicher Vergleich mit der AOK Sachsen-Anhalt). Die betriebswirtschaftlich entscheidende Größe – das Betriebsergebnis – verschlechterte sich jedoch um 3.662 TDM auf einen Fehlbetrag von 7.050 TDM. Fallenden Betriebserträgen standen steigende Personalaufwendungen gegenüber. Gegebenenfalls sind Schritte einzuleiten, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Das Land kürzte auch hier seine Zuschüsse und zwar wie folgt:

- Investitionszuschuss

Jahr 1998:	11,000 Mio. DM
Jahr 1999:	7,267 Mio. DM
Jahr 2000:	3,615 Mio. DM
Jahr 2001:	7,385 Mio. DM

- den Zuschuss für Lehre und Forschung mit dem Wirtschaftsplan 2001 von bisher 73 Mio. DM auf 71,67 Mio. DM.

Nach dem Jahresabschlussbericht hat sich durch die Reduzierungen des Investitionszuschusses bis 1999 ein Rückstau an Ersatzbeschaffungen medizinisch-technischer Geräte in Höhe von 10 Mio. DM ergeben.

Die Landesregierung ist ihrer Verpflichtung gemäß § 4 Artikel 2 des „Gesetzes zur Entwicklung der medizinischen Fachbereiche im Land Sachsen-Anhalt“ nicht nachgekommen.

Sie beinhaltet:

„Für die Bemessung des finanziellen Aufwandes für Forschung und Lehre ab dem Jahr 2001 entwickelt die Landesregierung geeignete Parameter.“

Diese liegen bislang nicht vor.

Die Landesregierung wird dem Landtag diese Parameter nunmehr umgehend vorzulegen haben.

3.2.4 Landesmaterialprüfamt (Kapitel 0812)

Laut Haushaltsrechnung hat es im Kapitel 0812 bei den Titeln

- 682 01 Zuschüsse für laufende Zwecke in Höhe von rund 325 TDM und
- 891 01 Zuschüsse für Investitionen in Höhe von 61 TDM

Minderausgaben gegeben, die mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 41 LHO (RdErl. Ministerium der Finanzen vom 01.10.1999) begründet werden.

Unter Beachtung der Gewinn- und Verlustrechnung des Landesbetriebes, sind diese jedoch differenziert zu bewerten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Landesmaterialprüfamtes weist - wie 1998 - einen Jahresfehlbetrag von ca. 4.009 TDM aus (Vorjahr 4.055 TDM). Insofern waren die geplanten Zuschüsse für laufende Zwecke in Höhe von 3.245,3 TDM (IST 2.920,77 TDM) viel zu niedrig bemessen.

Die Ursache ist im Wirtschaftsplan des Landesmaterialprüfamtes zu finden. In diesem sind die Erträge für 1999 mit 5.292 TDM zu hoch geplant. Die tatsächlichen Erträge (inklusive Bestandserhöhungen und sonstiger Erträge) lagen laut Gewinn- und Verlustrechnung bei tatsächlich nur 4.008 TDM. Demgegenüber blieben die tatsächlichen Aufwendungen (nur) um ca. 521 TDM hinter den Erwartungen zurück (geplant: 8.537,3 TDM; IST: 8.016,2 TDM).

Anzumerken ist, dass in Haushaltsplan und Haushaltsrechnung die Zahlungen an das Landesmaterialprüfamt als Zuschüsse für laufende Zwecke deklariert sind und nicht als Verlustausgleich. Insofern müssten die entsprechenden Zahlungen aus dem Landeshaushalt in der Gewinn- und Verlustrechnung des Landesmaterialprüfamtes als sonstige Erträge verzeichnet sein bzw. die Zweckbestimmung im Haushaltsplan verändert werden.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium für Wirtschaft und Technologie eine ordnungsgemäße Darstellung gegenüber dem Landtag vornimmt.

3.2.5 Landwirtschaftlicher Betrieb Iden (Kapitel 0955)

Der landwirtschaftliche Betrieb der LVA-Iden erhielt in 1999 Zuschüsse vom Land Sachsen-Anhalt für laufende Zwecke - Titel 682 01 -

in Höhe von 850.000,- DM.

Der landwirtschaftliche Betrieb erzielte in 1999 einen Jahresfehlbetrag

in Höhe von - 2.485.282,00 DM.

Das bedeutet eine Ergebnisverbesserung zum Vorjahr (Jahresergebnis 1998 - 2.522.209,63 DM) um rd. 37.000,- DM. Der in der Haushaltsrechnung 1999 ausgewiesene Fehlbetrag für 1998 ist nunmehr - entsprechend des Hinweises des Landesrechnungshofes im Jahresbericht 1999, Teil 2 - um den Jahresabschluss der Mastprüfanstalt Köthen ergänzt worden.

Allerdings hat der landwirtschaftliche Betrieb der LVA Iden von den geplanten 800 TDM für Investitionen lediglich rd. 200 TDM realisiert.

Bei vollständiger Umsetzung der Investitionen ist davon auszugehen, dass sich der Jahresfehlbetrag weiter erhöht hätte.

Die Bilanzen im Jahresabschlussbericht (JAB) 1999 und in der Haushaltsrechnung stimmen wie folgt nicht überein:

Bilanzposition	Bilanz lt. JAB zum 31.12.1999	Bilanz in der Haushaltsrechnung
Aktiva		
- Forderungen und sonstiges Vermögen	2.134.460,95 DM	2.160.535,51 DM
Passiva		
- Kapitalrücklage	47.379.057,19 DM	47.405.131,75 DM

Die Differenzen zwischen den Bilanzen im JAB und in der Haushaltsrechnung sind zu klären.

Nach Aussage des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt handelt es sich hierbei um eine offene Forderung aus der Mastprüfanstalt Köthen aus der Bilanz 1998.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landtag, diesen Landesbetrieb bis zur Klärung der Differenzen aus seinem Entlastungsbeschluss auszuklamern.

Des Weiteren hat der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 1999 Teil 2 Feststellungen zur Nichtbeachtung der Regelungen zur Kontenführung sowie Höhe der Geldbestände getroffen.

Die Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum o.g. Jahresbericht zugesagt, dass sie künftig die Umsetzung der Vorschriften einzuhalten beabsichtigt. Das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse 2000 bleibt abzuwarten.

3.2.6 Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg (Kapitel 0955)

Der landwirtschaftliche Betrieb der LVA Bernburg hat im Wirtschaftsjahr 1999 einen Gewinn in Höhe von

39.793,51 DM erzielt.

Dieser stellt eine Ergebnisverschlechterung gegenüber 1998 (Gewinn: 132.958,03 DM) in Höhe von

93.164,52 DM dar.

Den o.a. Gewinn hat das Unternehmen im Jahr 2000 an das Land abgeführt (Einzelplan 09, Kapitel 0955, Titel 12102)

Der Landesrechnungshof stellte bei der Prüfung des Jahresabschlussberichtes und der Haushaltsrechnung u.a. Folgendes fest:

- Die Bilanzpositionen des Jahresabschlussberichtes und der Haushaltsrechnung stimmen zwar in der Summe, aber in der Bezeichnung nicht immer überein.
Beispielsweise setzt sich in der Anlage VIII der Haushaltsrechnung das Eigenkapital aus den Positionen
 - gezeichnetes Kapital
 - Jahresüberschuss sowie
 - Entnahmezusammen.

- In der Bilanz des Jahresabschlussberichtes sind jedoch folgende Eigenkapitalpositionen ausgewiesen
 - Kapitalrücklage
 - Verlustvortrag sowie
 - Jahresüberschuss.

Die Landesregierung sollte dazu übergehen, einheitliche Bilanzpositionen (Jahresabschlussbericht und Haushaltsrechnung) zu verwenden, um somit entsprechende Auswertungen effektiver vornehmen zu können.

Des Weiteren hat der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 1999 Teil 2 Feststellungen zur Nichtbeachtung der Regelungen zur Kontenführung sowie Höhe der Geldbestände getroffen.

Die Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum o.g. Jahresbericht zugesagt, dass sie künftig die Umsetzung der Vorschriften einzuhalten beabsichtigt.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse 2000 bleibt abzuwarten.

Der landwirtschaftliche Betrieb hat abweichend vom Wirtschaftsplan Anpflanzungen auf dem Betriebsgelände in Höhe von rund 30.000 DM durchgeführt.

Eine haushaltsmäßige Ermächtigung lag dafür nicht vor (vgl. Nr. 2.5.3 des RdErl. des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 05.06.1997 zur Anweisung für die Veranschlagung und Abrechnung der Betriebsergebnisse sowie für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der als Landesbetriebe nach § 26 LHO im Geschäftsbereich des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt, Bereich Landwirtschaft, geführten landwirtschaftlichen Betriebe, MBl. LSA S. 1385).

Durch diese außerplanmäßigen Ausgabe hat der landwirtschaftliche Betrieb sein Betriebsergebnis verschlechtert und seinen Gewinn erheblich reduziert.

Der Betrieb hätte zunächst den o.a. Gewinn in der Bilanz feststellen müssen. Dem Ministerium wäre es dann möglich gewesen, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, über die Gewinnverwendung zu entscheiden.

Es ist zu prüfen, ob dem Land durch diese Vorgehensweise ein Schaden entstanden ist (vgl. Nr. I, 2 zweiter Absatz des RdErl. des Ministeriums der Finanzen zur Haushaltsführung 1999 – 21-04031/1-1999, MBl. LSA S. 570).

3.2.7 Landgestüt Radegast/Prussendorf (Kapitel 0956)

Das Landgestüt Radegast/Prussendorf erhielt in 1999 vom Land Sachsen-Anhalt aus dem Titel

- 682 01 - Zuschüsse für laufende Zwecke - 937.000,- DM sowie
- 891 01 - Zuschüsse für Investitionen - 2.100.000,- DM.

Der vom Landgestüt erwirtschaftete Jahresfehlbetrag beläuft sich auf
4.685.347,35 DM.

Damit hat sich das Jahresergebnis gegenüber dem Jahr 1998 (Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.870.668,91 DM) um rund 2,8 Mio. DM verschlechtert.

Die Hauptursache für den Jahresfehlbetrag 1999 liegt in dem Buchverlust in Höhe von rund 3,4 Mio. DM durch den Verkauf der Liegenschaft Radegast.

Der Verlust aus der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich somit auf
rund 1,2 Mio. DM.

Des Weiteren verweist der Landesrechnungshof auf seine Feststellungen in der Haushaltsrechnung 1998 zu der Vielzahl der Konten, Höhe der Guthaben sowie zum Nachweis des eigenen und fremden Vermögens. Die Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum o.g. Jahresbericht zugesagt, dass sie künftig die Umsetzung der Vorschriften einzuhalten beabsichtigt. Das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse bleibt abzuwarten.

Dem Jahresabschlussbericht 1999 ist eine Prüf- und Ergebnisliste zu den Feststellungen des § 53 HGrG beigelegt. Daraus ergibt sich aus der Anlage 8/7, hier Fragenkreis 8 a, dass weder dem Landgestüt noch dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen unsere Beanstandungen zur Haushaltsrechnung 1998 bekannt waren.

Der Jahresabschlussbericht ist auf den 08.08.2000 datiert. Zu diesem Zeitpunkt lagen bereits erste Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtages zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes zur Haushaltsrechnung 1998 vor.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hätte diese Informationen an den landwirtschaftlichen Betrieb sowie das Wirtschaftsprüfungsunternehmen weiterleiten müssen. Diese Institutionen hätten dann die Anregungen des Landesrechnungshofes in ihren Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit mit aufnehmen können.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hat die Liegenschaft in Radegast in 1999 für 450.000 DM veräußert. Der Buchverlust aus dieser Veräußerung beträgt rund 3,5 Mio. DM. Die Ursache liegt in einer nicht korrekten Bewertung des Anlagevermögens in der DM-Eröffnungsbilanz.

Das Landgestüt hatte in den vergangenen Wirtschaftsjahren keine Korrektur der Wertansätze des Anlagevermögens vorgenommen. Das Gestüt hätte diese Korrektur bis 31.12.1994 nach dem § 36 (4) DM-Bilanzgesetzes vornehmen müssen (vgl. BGBl. I, S. 1843, vom 28.07.1994).

3.2.8 Landesweingut Kloster Pforta (Kapitel 0958)

Das Landesweingut hatte in seinem Wirtschaftsplan 1999 einen

- Verlust in Höhe von 268.500 DM sowie
- Ausgaben für Investitionen in Höhe von 600.000 DM

veranschlagt.

Das Land hat aus dem Kapitel 0958

- Titel 682 91 – einen Liquiditätszuschuss in Höhe von 118.000 DM
sowie
- Titel 891 01 – einen Investitionszuschuss in Höhe von 600.000 DM

an das Landesweingut Kloster Pforta in 1999 ausgezahlt.

Das Landesweingut hat einen Jahresüberschuss in Höhe von

654.124,50 DM

erzielt. Damit hat sich das Jahresergebnis gegenüber 1998 (Jahresfehlbetrag in Höhe von 71.310,88 DM) um rund 720.000 DM verbessert.

Dieser Gewinn resultiert (laut Erläuterung in der Anlage VIII der Haushaltsrechnung) aus einer deutlichen Erhöhung der Weinbestände. Der Erläuterung zufolge kann der Gewinn erst dann an den Landeshaushalt abgeführt werden, wenn die Weinbestände tatsächlich vermarktet sind.

Das Ministerium der Finanzen hat seine Einwilligung dahingehend erteilt, dass zunächst von einer Gewinnabführung (bis zur Vermarktung und dem Vorhandensein liquider Mittel) abzusehen ist.

Des Weiteren weist der Landesrechnungshof auf seine Feststellungen zu der Vielzahl der Konten, Höhe der Guthaben sowie zum Nachweis des eigenen und fremden Vermögens zur Haushaltsrechnung 1998 hin.

Die Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum o.g. Jahresbericht zugesagt, dass sie künftig die Umsetzung der Vorschriften einzuhalten beabsichtigt. Das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2000 bleibt abzuwarten.

Unter der Position Rückstellungen – auf der Passivseite der Bilanz – ist den Erläuterungen zu entnehmen, dass das Landesweingut hier seit 1991 eine „...Rückstellung für eventuelle Rechtsansprüche aus ehemaliger Güterverwaltung ... aufgrund einer Vereinbarung vom 26.08.1991 zwischen dem Weingut und dem Beauftragten für die Auflösung der Güterverwaltung Halle ...“ in Höhe von 851.000 DM gebildet hat.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt sollte prüfen, ob die bereits 1991 gebildete Rückstellung aufgelöst werden kann. Das Landesweingut hat diese Rückstellung bis 1999 nicht in Anspruch genommen. Die Notwendigkeit des Weiterbestehens ist zumindest anzuzweifeln. Über das Ergebnis ist zu berichten.

3.2.9 *Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsarbeitsverwaltung - JVAV- (Kapitel 1105)*

Gemäß der in der Anlage VIII der Haushaltsrechnung 1999 abgebildeten Bilanz der JVAV betragen die Rücklagen für Investitionen 300.000 DM. Entgegen dieser Aussage enthält die im Geschäftsbericht abgebildete Bilanz Rücklagen in Höhe von 493.306 DM. Ein Differenzbetrag in Höhe von rund 190.000 DM wurde somit in der Haushaltsrechnung des Landes nicht ausgewiesen.

Nach Angaben des Ministerium der Justiz wurden im Jahr 1998 weniger Ausgaben für Investitionszwecke getätigt, als vorgesehen. Durch Erlass des Ministeriums der Justiz vom 05.08.1999 sei der JVAV genehmigt worden, den Überschuss (ca. 180.000 DM) als Rücklage für die folgenden Jahre zu verwenden.

Das Ministerium der Justiz hat es jedoch unterlassen, auch diesen Betrag in der Haushaltsrechnung 1999 darzustellen und nur den Betrag der geplanten Investitionen in Höhe von 300.000 DM ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landtag, bis zur Vorlage der überarbeiteten Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung die JVAV aus dem Entlastungsbeschluss auszuklammern.

Einzelne Angaben in der Haushaltsrechnung 1999, Anlage VIII zum Vorjahr 1998 weichen von denen in der Haushaltsrechnung 1998 ab:

- Höhe der Rücklagen des Jahres 1998

laut Haushaltsrechnung 1998:	478.306 DM
laut Haushaltsrechnung 1999:	300.000 DM

- Gewinn-/Verlustvortrag des Jahres 1998

laut Haushaltsrechnung 1998:	355.457,10 DM
laut Haushaltsrechnung 1999:	533.703,15 DM

Nach Auskunft des Ministerium der Justiz entsprechen die Angaben in der Haushaltsrechnung 1998 den tatsächlichen Gegebenheiten. In der Haushaltsrechnung 1999 würden sich sowohl für das Geschäftsjahr 1998 als auch für das Geschäftsjahr 1999 unzutreffende Zahlen befinden.

Das Ministerium der Finanzen hat dies im Wesentlichen bestätigt und mit der versehentlichen Übernahme falscher Daten des Ministeriums der Justiz in der Haushaltsrechnung 1999 begründet.

4. Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung (§ 40 LHO)

In der Anlage XI der Haushaltsrechnung 1999 gibt das Ministerium der Finanzen eine Übersicht über die erteilten Einwilligungen zu anderen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung gemäß § 40 LHO.

Für das Haushaltsjahr 1999 ist danach nur in einem Fall die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für eine Maßnahme eingeholt worden, die unmittelbar oder mittelbar finanzwirksame Auswirkungen haben kann.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die vorgenommene Darstellung in der Anlage XI unvollständig ist und nicht dem Landtags-Beschluss DS 3/26/2071 B zur Entlastung für das Haushaltsjahr 1997 entspricht. Danach sind alle Einwilligungen des Ministeriums der Finanzen nach § 40 LHO in einer gesonderten Übersicht darzustellen und zu begründen.

Die Übersicht in der Haushaltsrechnung 1999 enthält zum Beispiel nicht die Einwilligungen des Ministeriums der Finanzen zur Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen aus Besitzstandswahrungsgründen, übertariflichen abbaubaren persönlichen Zulagen u.Ä. Im Haushaltsjahr 1999 hat das Ministerium der Finanzen den Landesrechnungshof jedoch dazu in sieben Einzelfällen unterrichtet.

Das Ministerium der Finanzen hat sicherzustellen, dass die Angaben in der entsprechenden Übersicht der Haushaltsrechnung vollständig erfolgen.

Dessau, im April 2001

Schröder
Präsident